

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow, Krackow, Löcknitz,
Nadrensee, Stadt Penkun, Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow
und dem Zweckverband Gewerbegebiet „Klar-See“

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 18

12. September 2023

Nr. 09



Postwurfsendung sämtliche Haushalte

Alle anstehenden Veranstaltungen finden Sie auf den Seiten 32–39!



Dankeschön
 sage ich allen Verwandten,
 Freunden, Bekannten,
 der Fleischerei S. Dittmer
 und Dj Sun & Co, auch im
 Namen meiner Eltern, für die
 vielen Glückwünsche und
 Geschenke anlässlich meiner

Jugendweihe.
Finja Joelle Adrian

Löcknitz, im Mai 2023

Vielen Dank für die Glückwünsche
 und schönen Geschenke zu meiner

Konfirmation
 auch im Namen meiner Eltern.

Ich habe mich sehr gefreut, dass so viele
 Verwandte, Freunde, Nachbarn und
 Bekannte an mich gedacht haben.
 Es war ein toller Tag!

Alexander Zillat
 Penkun, im Mai 2023



Die nächste Ausgabe
AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN
 erscheint am Dienstag, den 10.10.2023.
 Redaktionsschluss: 22.09.2023 um 12.00 Uhr
 Anzeigenschluss für Werbeanzeigen: 22. Sep. 2023

Kfz- & Zweiradservice
Wolfgang Hoge
 17326 Brüssow, Wollschow 30
 Tel. 039742-80 537, w.hoge@zweirad-hoge.de



- Autoreparaturen, Reifendienst, TÜV + AU + 45 km/h Autos
- Simson + MZ + Fahrrad Reparaturen, Teleshop und Hol- & Bringeservice
- Verkauf/Reparatur von Rasenmähern und Rasentraktoren
- DHL-Filiale

RANDOW TANK BAUMARKT

| TANKSTELLE | BAUMARKT |
|---|--|
| Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 6.00 - 19.00 Uhr Sa.: 7.00 - 16.00 Uhr So.: 7.00 - 12.00 Uhr | Öffnungszeiten: Mo. - Fr.: 8.30 - 18.00 Uhr Sa.: 8.30 - 15.00 Uhr |

KOHLLENHÄNDEL

Rothenklempenower Str. 49 a · 17321 Löcknitz
 Tel. 039754 20667 · Fax 039754 52818
 info@randow-gruppe.de · www.randow-gruppe.de

euronics Gottschalk
Ihr Hausgeräte-Spezialist

- Verkauf von Haushaltsgroß- und -kleingeräten sowie Einbaugeräten
- Lieferung und Reparatur durch unseren Kundendienst



GOTTSCHALK Handel & Service GmbH
 Neubrandenburger Str. 1b · 17291 Prenzlau
 Tel. (03984) 87413-335 · Fax (03984) 87413-357

Ihr regionales Immobilienteam vor Ort!
 Seit über 29 Jahren sind wir für Sie im
 Uecker-Randow-Gebiet unterwegs.

TOP-DIENSTLEISTER
 2022
 Mehr Infos

★★★★★
SEHR GUT
 813 Bewertungen

davon sind
 794 Bewertungen
 aus 7 anderen Quellen

*auf ProvenExpert.com

HORN
IMMOBILIEN
Ihr Familienmakler!

Chausseestraße 24
 17321 Löcknitz
 www.horn-immo.de
 039754 18 96 58

BePe-Immobilien *Unsere Kunden sind die beste Werbung*

Sehr zu empfehlen. Top Makler ist einfach nur weiterzuempfehlen.
Möchte einfach nochmal Dankeschön sagen, für die schnelle Abwicklung.

Herr Lemke

Immobilienkaufmann Ralf Pete
 Tel.: 03973- 4490858 | Mobil: 0170-2837799

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliches

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun 4 - Hinweise zu den Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Löcknitz-Penkun 5 - 1. Satzg. z. Änderung d. Satzung d. Amtes Löcknitz-Penkun ü. d. Erhebung v. Verwaltungsgebühren i. eig. Wirkungskreis 6 - Bekanntmachung der Gemeinde Bergholz – Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Bergholz 9 - 1. Satzg. z. Änderung d. Satzung ü. d. Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Boock 10 - Öff. Bm. zum Jahresabschlusses 2021, Gem. Krackow 10 - Bekanntmachung der Gemeinde Krackow – Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Moor-Solarpark Krackow“ 11 - Bekanntmachung der Gemeinde Krackow – Beschluss über die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Lebehn“ 12 - Öff. Bm. zum Jahresabschlusses 2021, Gem. Nadrensee 13 - Öff. Bm. zum Jahresabschlusses 2021, Gem. Ramin 13 - Haushaltssatzung, Gem. Ramin, 2024 und 2025 14 - Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ramin – Holzweg“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 15 - Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gem. Ramin 16 - Satzung, Gem. Ramin ü. d. Erhebung einer Hundesteuer 16 - Öff. Bm., Jahresab. 2021, Gem. Rothenklempenow 19 - Straßenreinigungssatzung der Gem. Rothenklempenow 20 - Satzg., Gem. Rothenklempenow, Erhebung Hundesteuer 21 - 1. Satzg. z. Änderung d. Satzung ü. d. Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gem. Rothenklempenow 24 - Öff. Ausschreibung von Baugrundstücken in Penkun 24 - Bekanntmachung der Stadt Penkun – Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bekanntmachung der öff. Auslegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung für den bebauten Ortsteil Büssow nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 25 - Abfahrtermine – Oktober 2023 26 | <ul style="list-style-type: none"> - Die Sanierung der AWO-Kita Pustebume ist abgeschlossen 43 - „Drei Bäume“ 43 - Kinderfreizeit in Liepe 43 - Religiöse Kinderwoche 2023 44 - Fuso23 – Spaß mit Sinn! 44 - Gnadenhof/Tierheim „Sonnenschein“ e. V. in Sadelkow 45 - Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbh 46 - Buchvorstellung 48 |
|---|--|

Sonstiges

| |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Wir gratulieren den Jubilaren im Oktober 27 - Führerscheinpflichtumtausch 29 - Danksagung des Löcknitzer Mandolinenorchesters 29 - Freier Wohnraum in der Gemeinde Blankensee 29 - Vor 125 Jahren – „Marie Brüssow“, Teil 1 30 - Einladung zur Ausstellung von Ölgemälden 32 - Herzliche Einladung zum Mitsingen 32 - CariMobil – Beratung auf Rädern 32 - Erntefest in Blankensee 32 - Erntefest in Rossow 33 - Termine Gottesdienste 2023 33 - 10. Moderne Musik in Kirchen 33 - Interkulturelle Woche 2023 im Amt Löcknitz-Penkun 34 - Veranstaltung mit Gerd Christian 35 - 2. Löcknitzer Weinfest und Herbst – Ausstellung 2023 35 - Raminer Heimatstube 35 - Neuer Glockenstuhl, Kirche Bismark 35 - Geführte Wanderung „Schwarze Berge“ 36 - Irgendwo dazwischen – Gdzies pomiędzy 36 - Auge in Auge mit unseren tierischen Nachbarn 37 - Musik in Boock 37 - Nachbarschaftliche Stadtführung 38 - Fahrradkino in Penkun stärkt das Miteinander 38 - Herrliches Wetter & tolle Stimmung, Schützenfest 2023 39 - Penkuner Nachwuchs verteidigt die Titel „Kreismeister“ und „Pokalsieger“ 40 - ZUMBA-Kurs für Anfänger startet mit einem Schnupperkurs 41 - Bei den „Boocker Zwergen“ ist viel los 41 - Bei der AWO-Kita „Uns Welt-Entdecker“ ist so einiges los 42 |
|--|

IMPRESSUM

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Herausgeber:

Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz

Internet: www.amt-loecknitz-penkun.de

E-Mail: amtsblatt@amt-lp.de

Bezugsmöglichkeiten:

- Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Tel.: 039754/50-0
- Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.), Tel.: 039753/22757

Bezugsbedingungen:

- Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben (Auflage: 5.300 Exemplare) und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.
- Abonnenten erhalten das Amtsblatt gegen Erstattung der Porto-kosten
- Ein kostenloser Download des Amtsblattes ist über das Amt Löcknitz-Penkun unter www.loecknitz-online.de möglich.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Futh, Tel.: 039754/50128

Für unverlangt eingesandte Manuskripte besteht keine Verpflichtung der Veröffentlichung. Der Herausgeber und die Redaktion behalten sich vor, Beiträge zu kürzen und redaktionell zu bearbeiten. Die Verantwortung für den Inhalt der Beiträge liegt bei den Autoren.

Herstellungsleitung:

V.i.S.d.P.: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,

Postanschrift: Schibri-Verlag, Am Markt 22, 17335 Strasburg (Um.)

Redaktion: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de

Anzeigen: gewerbl.: Nicole Helms, E-Mail: helms@schibri.de
privat: Martina Goth, E-Mail: goth@schibri.de
Tel.: 039753/22757

Für den Inhalt von Anzeigen und gelieferte Druckdaten sind alleinig die Inserenten verantwortlich. Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Einige Bilder und/oder Fotos in dieser Ausgabe sind das urheberrechtlich geschützte Eigentum von 123RF Limited, Fotolia oder autorisierten Lieferanten, die gemäß der Lizenzbedingungen genutzt werden. Diese Bilder und/oder Fotos dürfen nicht ohne Erlaubnis von 123RF Limited oder Fotolia kopiert oder heruntergeladen werden.

Druck/Endverarbeitung:

LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

© Schibri-Verlag

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung (auch Auszüge) bedarf der schriftlichen Genehmigung des Verlages.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang–

Telefonverzeichnis Amt Löcknitz-Penkun

| Name | Aufgabe | Telefonnummer | Zimmer |
|-------------------------------------|--|---------------|--------|
| Leitender Verwaltungsbeamter | | | |
| Herr D. Futh | Leitender Verwaltungsbeamter | 039754/50-126 | 28 |
| Frau F. Bose | Sekretariat, Amtsblatt, Datenschutz | 039754/50-128 | 28 |
| Frau S. Juhl | Lohn/Gehalt | 039754/50-127 | 29 |
| Frau K. Benning | Personal, Lehrausbildung, Wahlen, Bundesfreiwilligendienst | 039754/50-139 | 20 |
| Frau K. Ramscheck | Poststelle, Zentrale, Archiv | 039754-500 | 10 |
| Haupt- und Ordnungsamt | | | |
| Frau A. Timm | Leiterin Haupt- und Ordnungsamt | 039754/50-113 | 13 |
| Frau J. Weiß | Ordnung u. Sicherheit/Stellv. OAL/Kultur | 039754/50-114 | 19 |
| Herr E. Schinke | Ordnung u. Sicherheit, ruhender Verkehr | 039754/50-205 | 19 |
| Frau H. Schmidt | Einwohnermeldeamt | 039754/50-107 | 17 |
| Herr G. Carnitz | Einwohnermeldeamt | 039754/50-117 | 17 |
| Frau T. Lüdtker | Standesamt | 039754/50-118 | 18 |
| Frau P. Schröder-Sanow | Friedhofswesen/Abfallwirtschaft/Feuerwehr | 039754/50-204 | 12 |
| Frau S. Radant | Kindertagesstätten/Schulen | 039754/50-111 | 12 |
| Frau E. Köhler | Wohngeld/Rundfunkgebührenbefreiung | 039754/50-201 | 16 |
| Frau E. Sokolowska | Gewerbe | 039754/50-109 | 11 |
| Kämmerei | | | |
| Frau K. Rambow | Leiterin Kämmerei | 039754/50-125 | 30 |
| Frau J. Melech | Mitarbeiterin Planung, Stellv. Kämmerin | 039754/50-131 | 31 |
| Frau I. Albrecht | Kassenleiterin | 039754/50-134 | 34 |
| Frau V. Liskow | Mitarbeiterin Kasse | 039754/50-136 | 34 |
| Frau J. Neumann | Vollstreckung | 039754-50-137 | 33 |
| Herr N. Goroncy | Steuern | 039754/50-119 | 36 |
| Frau S. Sadurska | Steuern | 039754/50-132 | 36 |
| Frau A. Wendtland | Bilanzbuchhaltung | 039754/50-133 | 35 |
| Herr B. Lewerenz | Systemadministration | 039754/50-141 | 38 |
| Frau V. Röwer | Anlagenbuchhaltung | 039754/50-135 | 14 |
| Frau A. Mülling | Bilanzbuchhaltung | 039754/50-130 | 35 |
| Frau L. Swierczek | Finanzbuchhaltung | 039754/50-206 | 14 |
| Bauamt | | | |
| Herr K. Stahl | Leiter Bauamt | 039754/50-156 | 24 |
| Frau G. Scherzandt | Wirtschaftsförderung, stellv. Bauamtsleiterin | 039754/50-155 | 21 |
| Frau V. Schulz | Bauverwaltung, Beitragserhebung, Bauanträge, Zweckverband | 039754/50-150 | 22 |
| Frau D. Wagner | Bauleitplanung, Wahlen | 039754/50-138 | 26 |
| Frau N. Spiegel | Liegenschaften, Pachtverträge, Hausnummernvergabe | 039754/50-120 | 26 |
| Herr P. Kühl | Gebäudemanagement, Wohnungen, Versicherungen | 039754/50-121 | 25 |
| Frau D. Straßburg | Mitarbeiterin Bauamt, Breitbandausbau | 039754/50-154 | 23 |
| Herr J. Mißling | Vergabestelle | 039754/50-152 | 22 |

Öffnungszeiten

Mo. 09:00–12:00 Uhr u. 13:00–15:30 Uhr
 Di. 09:00–12:00 Uhr u. 13:00–18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. geschlossen
 Fr. 09:00–12:00 Uhr

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt (Melde-, Pass-, Ausweis- und Fischereiwesen)

Mo. 09:00–12:00 Uhr, 13:00–15:30 Uhr, **nur mit Termin**
 Di. 09:00–12:00 Uhr, 13:00–18:00 Uhr, **ohne Termin**
 Mi. geschlossen
 Do. geschlossen
 Fr. 09:00 Uhr–12:00 Uhr, **nur mit Termin**

Amt Löcknitz-Penkun

Fax: 039754/50-200

www.amt-loecknitz-penkun.de

E-Mail: amt@amt-lp.de

Terminbuchung unter www.amt-loecknitz-penkun.de

Amt Löcknitz-Penkun

Hinweise zu den Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden des Amtes Löcknitz-Penkun

Hiermit erhalten Sie Hinweise zur Straßenreinigungspflicht mit der Bitte um Beachtung.

Vielen Dank.

Auszug aus den Straßenreinigungssatzungen (Paragrafen können in den Gemeinden abweichen)

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde/Stadt. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach der Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 1. a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers
2. Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahninnen und Bordsteinkanten.
- (2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das ganze Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (3) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Penkun mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.

- (5) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde/Stadt befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der in §3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Rasenflächen sind zu mähen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
- (2) Herbizide oder andere zugelassene chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Grundsätzlich sind die Straßenteile 14-tägig zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

§ 5 Schnee- und Glättebeseitigung

Die Schnee- und Glättebeseitigung wird genannten Satzung ebenfalls übertragen auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke: Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege, die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.

Die Gehwege sind in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall und/oder nach Entstehen von Glätte freizuhalten. Bei Glätte ist mit abstumpfenden Mitteln, nicht mit auftauenden Mitteln, zu streuen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§3 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach §6 in Verbindung mit §50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Amtes Löcknitz-Penkun über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis

Auf der Grundlage des §5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) und des §5 Kommunalabgabengesetzes vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Löcknitz-Penkun in seiner Sitzung am 15.06.2023 folgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten

Artikel 1

Die Satzung vom 18.06.2020 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührentarif

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des §4 (Auslagen) nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Löcknitz, den 04.08.2023

Müller
Amtsvorsteher




Hinweis:

Gemäß §5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Löcknitz-Penkun, Der Amtsvorsteher, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Löcknitz, den 04.08.2023

Müller
Amtsvorsteher




Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.amt-loecknitz-penkun.de am 13.09.2023

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung des Amtes Löcknitz-Penkun

| Ifd.Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|---------|---|--|
| 1. | Vervielfältigungen mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten - bis zum Format DIN A4 - Format DIN A3 Farbkopie - bis zum Format DINA4 - Format A3 | 0,50 € 0,70 € 0,80 € 1,00 € |
| 2. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise von Unterschriften, Handzeichen, Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Zeugnissen, Plänen und ähnliches bis DIN A3 je angefangene 5 Minuten | 4,50 € |
| 2.1 | Vervielfältigungen, die mit Bürogeräten hergestellt werden (einschl. Computer) und Unterschriften und Vervielfältigungen, die mit Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden | 1,70 € |
| 2.2 | - je Seite des ersten Abdrucks | 1,20 € |
| 2.3 | - zusätzlich für jeden weiteren Ausdruck je Seite Beglaubigung von Urkunden außer Personenstandsurkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 6,00 € |
| 3. | Akteneinsicht Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren sind, für jeden Fall je angefangene Stunde | 20,00 € |
| 4. | Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens | 0,40 € 1,50 € |

| lfd.Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|---------|---|-------------------------------|
| 5. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde | 20,00 € |
| 6. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzer der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist. | 5,00–500,00 € |
| 6.1 | Verfügungen (Ordnungsverfügungen) je nach Zeitaufwand | 50,00–100,00 € |
| 7. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde | 20,00 € |
| 8. | Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen | 10,00 € |
| 9. | Vermögensverwaltung | |
| 9.1 | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 9.1.1 | bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages vor vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 15,00 € |
| 9.1.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € | 10,00 € |
| 9.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 9.2.1 | bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des vortretenden höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | 15,00 € |
| 9.2.2 | für jede weiteren angefangenen 5.000,00 € | 10,00 € |
| 9.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 9.1. und 9.2. fallen | 15,00 € |
| 9.4 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB | 25,00 € |
| 10. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 3,00 € |
| 11. | Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen | 3,00 € |
| 12. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr | 5,00 € |
| 13. | Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefallene halbe Arbeitsstunde | 15,00 € |
| 14. | Abgabe von | |
| 14.1 | Bauleitplänen einschließlich Festsetzungen A4 je Seite A3 je Seite | 10,00 € 15,00 € |
| 14.2 | Lagepläne für Bauanträge A4 (M 1:500) A4 (M 1:1000) A3 generell | 20,00 € 25,00 € 30,00 € |
| 14.3 | Erstattung von Auslagen zum Grundstücksverkauf | |
| 14.3.1 | Bestandsblatt (Eigentümerfolge) | 6,00 € |
| 14.3.2 | ALB Ausdruck (Eigentümersnachweis) | 8,00 € |
| 14.3.3 | Porto (Vermögensamt Pasewalk/Greifswald) | 2,50 € |
| 15. | Abgabe von Kartenauszügen | |
| 15.1 | Abgabe von unbeglaubigten Flurkartenauszügen | |
| 15.1.1 | je Seite A4 | 5,00 € |
| 15.1.2 | je Seite A3 | 6,00 € |
| 15.2 | Abgabe von unbeglaubigten Grundstücksbögen je angefangene Seite A4 | 4,00 € |
| 16. | Genehmigung und Überwachung von Arbeiten , die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle | 15,00 € |
| 17. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für | |
| 17.1 | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde | 15,00 € |
| 17.2 | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle | 15,00 € |

| lfd.Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|---------|---|--|
| 18. | Archiv | |
| 18.1 | Entgelt für die Bearbeitung von schriftlichen Anfragen, soweit damit gewerbliche, private und Nichtöffentliche Zwecke bzw. Interessen verfolgt werden. Recherchen für Auskunftserteilung je angefangene 30 Minuten | 15,00 € |
| 18.2 | Benutzung des Archivs a.) Persönliche und auftragsgebunden Familienforschung oder sonstiger Forschung zu privaten Zwecken b.) Benutzung zu gewerblichen und freiberuflichen Zwecken c.) Benutzung zu Planungs-, Projektierungs-, Meliorations- und anderer wirtschaftlicher Nachnutzung unterliegenden Zwecken | |
| 18.2.1 | für einen Tag | 8,00 € |
| 18.2.2 | für jeden weiteren Tag | 5,00 € |
| 18.2.3 | für längere Zeit bis zu einem Monat | 100,00 € |
| 19. | Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfesoweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter | 10,00 € |
| 20. | Wohnungsangelegenheiten | |
| 20.1 | Wohnberechtigungsschein - Erstaufertigung - jede weitere Ausfertigung | 8,50 € 4,00 € |
| 21.1 | Gewerbeangelegenheiten Auskünfte aus dem Gewerberegister Gebühren zur Zweitschrift von Gewerbeanzeigen Gebühren zur Zweitschrift von Erlaubnissen Gebühren für Auszüge aus dem Gewerbezentralregister Bearbeitungs- und Zustellgebühren | 7,00 € 2,00 € 5,00 € 7,00 € 3,50 € |
| 22. | Aufwendungen für Wildschaden | 30,00–50,00 € |
| 23. | Einwohnermeldeamt | |
| 23.1 | Verwaltungstätigkeiten, Bescheide und Verfügungen im Bereich des Einwohnermeldeamtes, welche nach Art und Umfang in dieser Satzung und anderen Vorschriften nicht genauer bestimmt werden können. je nach Aufwand | 5,00–150,00 € |
| 24. | Genehmigung zur Plakatierung/Werbung (ausgenommen gemeinnützige Vereine) | 25,00 € |
| 25. | Holzungsgenehmigung | 20,00 € |
| 26. | Internetpräsentation | |
| 26.1 | Texteintrag in das Firmen- bzw. Touristen-Vermieterverzeichnis | 25,00 €/jährl. |
| 27. | Verwaltungstätigkeiten des Systemverantwortlichen in Einrichtungen der Gemeinden des Amtes Löcknitz-Penkun für jede Stunde | 38,00 € |
| 28. | Hausnummernvergabe | 10,00 € |
| 29. | Löschungsbewilligungen | 10,00 € |
| 30. | Baugenehmigungen in B-Plan-Gebieten | 50,00 € |
| 31. | Aufgrabegenehmigungen | 15,00 € |
| 32. | Sanierungsrechtliche Genehmigungen | 20,00 € |
| 33. | Bescheinigungen nach § 7 Einkommensteuergesetz | 15,00 € |

Gemeinde Bergholz

Bekanntmachung der Gemeinde Bergholz – Genehmigung des Bebauungsplans Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ der Gemeinde Bergholz

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald hat den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 14.10.2020 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ für den im untenstehenden Plan gekennzeichneten Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) mit Schreiben vom 01.07.2021 nach § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

Das ca. 49,8 ha große Gebiet umfasst die Flurstücke 81/1, 81/2, 80 (teilweise) und 82 der Flur 4 in der Gemarkung Bergholz. Der Geltungsbereich ist von Ackerflächen umgeben. Der Plangeltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt mit dem roten Polygon (s. Karte unten) dargestellt:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 3 „Sondergebiet Photovoltaikanlage“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung am 12.09.2023 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 abs. 1 BauGB).

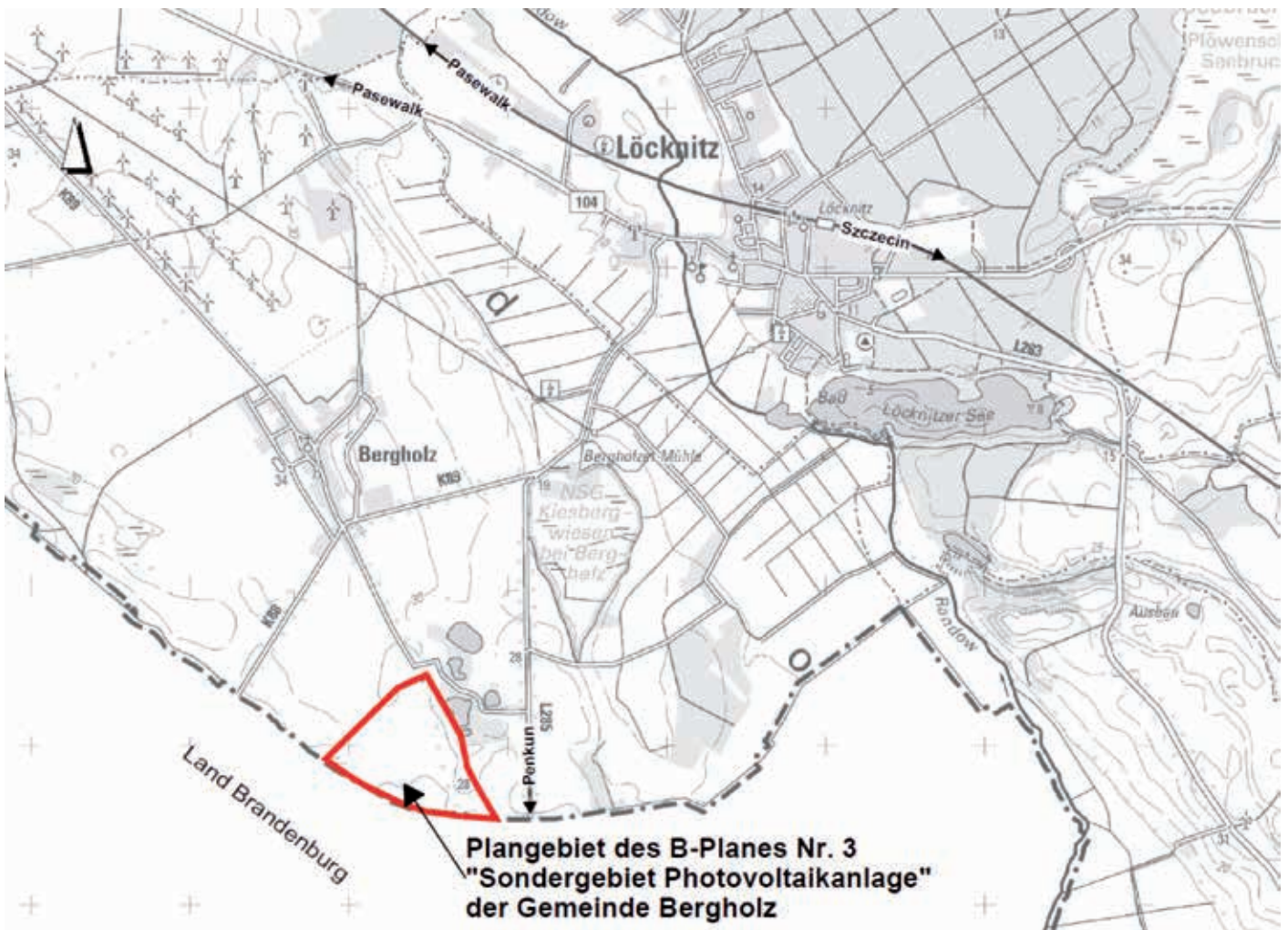
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bergholz, 02.08.2023

Kersten
Bürgermeister

K. Kersten



Gemeinde Boock

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Boock

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, 2011, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1.162) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Boock vom 04.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird. Wird die Frist gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung versäumt, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die entsprechende Mitteilung bei der Gemeinde Boock eingegangen ist.

Artikel 2

In § 5 Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach dem § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), zu ermitteln.

Artikel 3

In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 15 % der Bemessungsgrundlage.

Artikel 4

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Boock, den 05.07.2023

Gunnar Mißling
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Krackow

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 für die Gemeinde Krackow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2021 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2021 beträgt 6.778.940,12 €
Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021 89,31 %
(unter Berücksichtigung der Sonderposten)
Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2021 beträgt 87.000,00 €
Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2021 nicht beachtet.

Das Jahresergebnis 2021 beträgt 23.388,14 €
Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo aus von -764.742,90 €

| | |
|---|--------------|
| Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 | 991.004,81 € |
| Die Investitionskredite betragen zum Bilanzstichtag | 315.584,12 € |

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2021 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 08.08.2023.

Beschluss Nr. 16-2023-767:

Die Gemeindevertretung Krackow beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Krackow zum 31. Dezember 2021 festzustellen.

Beschluss Nr. 16-2023-768:

Die Gemeindevertretung Krackow beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Krackow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit

seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Krackow, den 14.08.2023



Sauder
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bekanntmachung der Gemeinde Krackow – Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Moor-Solarpark Krackow“

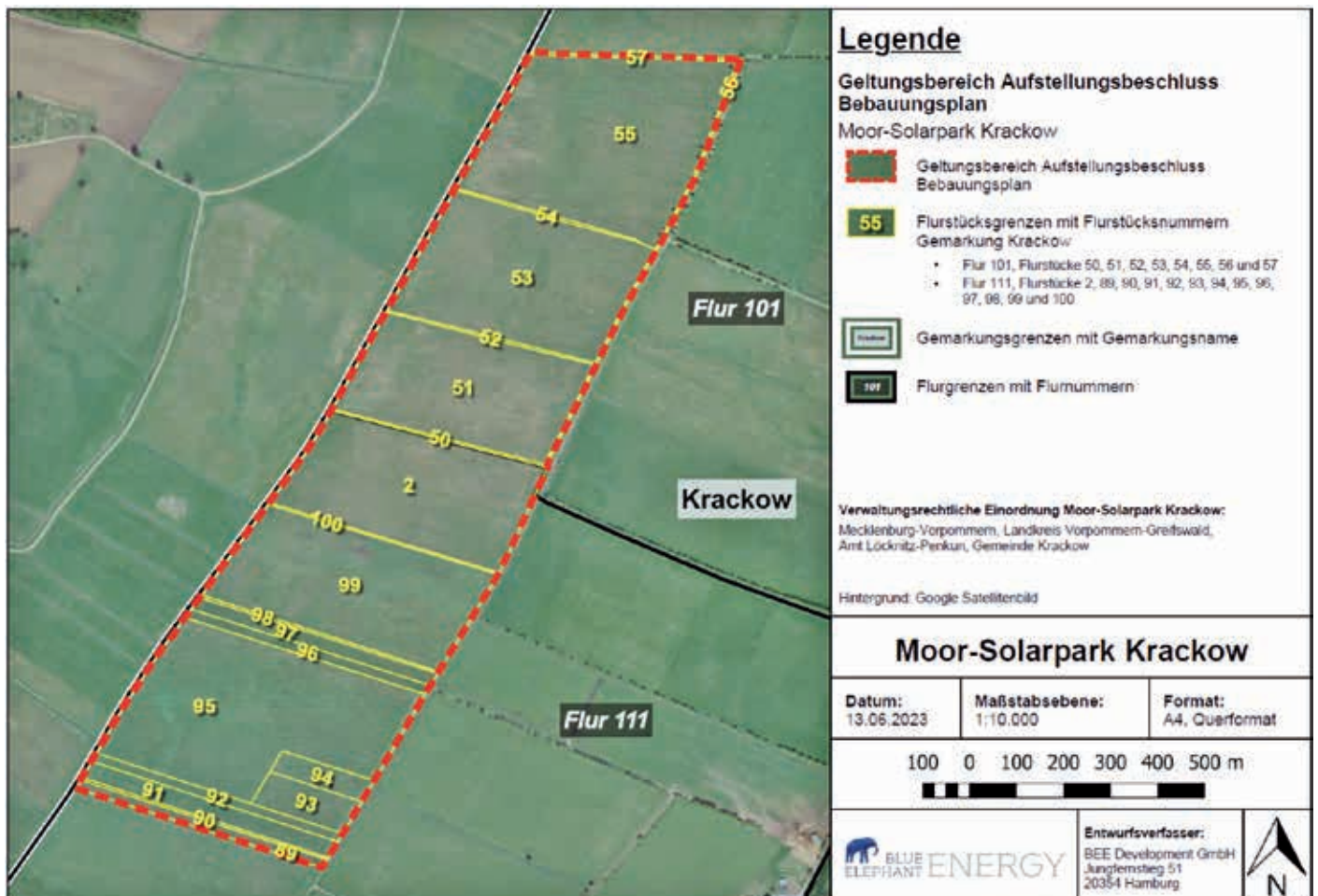
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krackow hat in ihrer Sitzung am 08.08.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Moor-Solarpark Krackow“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortschaft Krackow entlang der Landesgrenze zu Brandenburg und ist von Dauergrünland umgeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 90 Hektar die Flurstücke 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56 und 57 der Flur 101 sowie die Flurstücke 2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99 und 100 der Flur 111 alle in der Gemarkung Krackow. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt.

Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet.

Karte: Geltungsbereich für den Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Moor-Solarpark Krackow“ (nicht maßstabsgetreu)



Die Errichtung des Solarparks erfolgt in Verbindung mit der Wiedervernässung der bisher entwässerten Moorböden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Nach Erstellen des Vorentwurfes erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Krackow, den 10.08.2023



Sauder
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Krackow – Beschluss über die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Lebehn“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Krackow hat in ihrer Sitzung am 08.08.2023 die Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 7 „Solarpark Lebehn“ beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgegeben.

Das Plangebiet befindet sich östlich des Lebehner Sees und nördlich des Ortsteils Kyritz. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 27 Hektar das Flurstück 35 (teilweise) der Flur 101 in der Gemarkung Kyritz. Er ist in nachfolgender Abbildung dargestellt. Planungsziel ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Bebauung der betreffenden Flächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage und den dafür notwendigen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Mit der beschlossenen Bebauungsplanung gewährleistet die Gemeinde eine vor allem geordnete und nachhaltige energie- und klimapolitische Entwicklung im Gemeindegebiet und trägt damit dazu bei, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und fortzuentwickeln. Die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit gewährleistet.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt in einem Normalverfahren (zweistufiges Verfahren) mit einer Umweltprüfung in einem Umweltbericht. Durch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse werden die Belange des Artenschutzes berücksichtigt.

Nach Erstellen des Vorentwurfes erfolgt die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.



Krackow, den 28.08.2023



Sauder
Bürgermeister



Gemeinde Nadrensee

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 für die Gemeinde Nadrensee

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2021 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen zum 31. Dezember 2021 beträgt 2.842.837,67 €
 Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021 93,33 %
 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)
 Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2021 beträgt 43.000,00 €
 Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2021 beachtet.

Das Jahresergebnis 2021 beträgt 144.341,94 €
 Die Finanzrechnung weist für 2021 einen Saldo aus von 238.389,08 €
 Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 3.975,79 €

Die Investitionskredite haben durch planmäßige Tilgung abgenommen und betragen zum Bilanzstichtag 181.817,56 €
 Der Zahlungsmittelbestand zum Bilanzstichtag beträgt 611.275,75 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2021 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgte am 06.07.2023.

Beschluss Nr. 18-2023-321:

Die Gemeindevertretung Nadrensee beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Nadrensee zum 31. Dezember 2021 festzustellen.

Beschluss Nr. 18-2023-322:

Die Gemeindevertretung Nadrensee beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2020/21 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Nadrensee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerlei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Nadrensee, den 10.07.2023

D. Voß

D. Voß
Bürgermeisterin



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Ramin

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 für die Gemeinde Ramin

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2021 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

Das Vermögen beträgt zum 31. Dezember 2021 3.990.712,96 €
 Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31.12.2021 98,02 %
 (unter Berücksichtigung der Sonderposten)

Das Jahresergebnis 2021 beträgt 8.507,91 €
 Die Finanzrechnung 2021 weist einen Saldo aus von 103.464,79 €
 Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 28.430,15 €

Die Investitionskredite haben durch planmäßige Tilgung abgenommen und betragen zum Bilanzstichtag 55.087,14 €
 Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag 502.440,93 €

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO-Doppik ist insgesamt gegeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2021 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ramin erfolgte am 11.07.2023.

Beschluss Nr. 12-2023-475:

Die Gemeindevertretung Ramin beschließt gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Ramin zum 31. Dezember 2021 festzustellen.

Beschluss Nr. 12-2022-476:

Die Gemeindevertretung Ramin beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Ramin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Ramin, den 14.07.2023

Retzlaff
Bürgermeister




Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der

Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Ramin für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

Aufgrund des § 45 i. V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.08.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird

| | 2024 | 2025 |
|--|-------------|-------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von | 1.289.000 € | 1.066.500 € |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.543.500 € | 1.283.900 € |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -185.900 € | -171.400 € |
| 2. im Finanzhaushalt auf | | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 1.317.200 € | 1.112.700 € |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹⁾ von | 1.373.800 € | 1.109.900 € |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -56.600 € | 2.800 € |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 84.000 € | 84.000 € |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 365.000 € | 224.000 € |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -281.000 € | -140.000 € |

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

| | 2024 | 2025 |
|---|------|------|
| Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf | 0 € | 0 € |

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

| | 2024 | 2025 |
|--|------|------|
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf | 0 € | 0 € |

§ 4 Kassenkredite

| | 2024 | 2025 |
|---|-----------|-----------|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf | 130.000 € | 110.000 € |

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

| | 2024 | 2025 |
|--|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 339 v. H. | 339 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 438 v. H. | 438 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 390 v. H. | 390 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2024 und 2025 2 Vollzeitäquivalente (VZÄ).

Nachrichtliche Angaben:

| | 2024 | 2025 |
|---|-------------|-------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | -162.091 € | -333.491 € |
| 2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.255 € | 4.055 € |
| 3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.211.417 € | 1.042.017 € |

1) einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Ramin, den 30.08.2023

Retzlaff
Bürgermeister*Retzlaff***Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/25 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.08.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 15.09.2023 bis 28.09.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Amt Löcknitz-Penkun, 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 öffentlich aus.

Ramin, den 30.08.2023

Retzlaff
Bürgermeister*Retzlaff*

Bekanntmachung der Gemeinde Ramin – Beschluss über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ramin – Holzweg“ und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ramin hat in ihrer Sitzung am 13.09.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 10 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ramin – Holzweg“ beschlossen. Der Beschluss zur Aufstellung wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

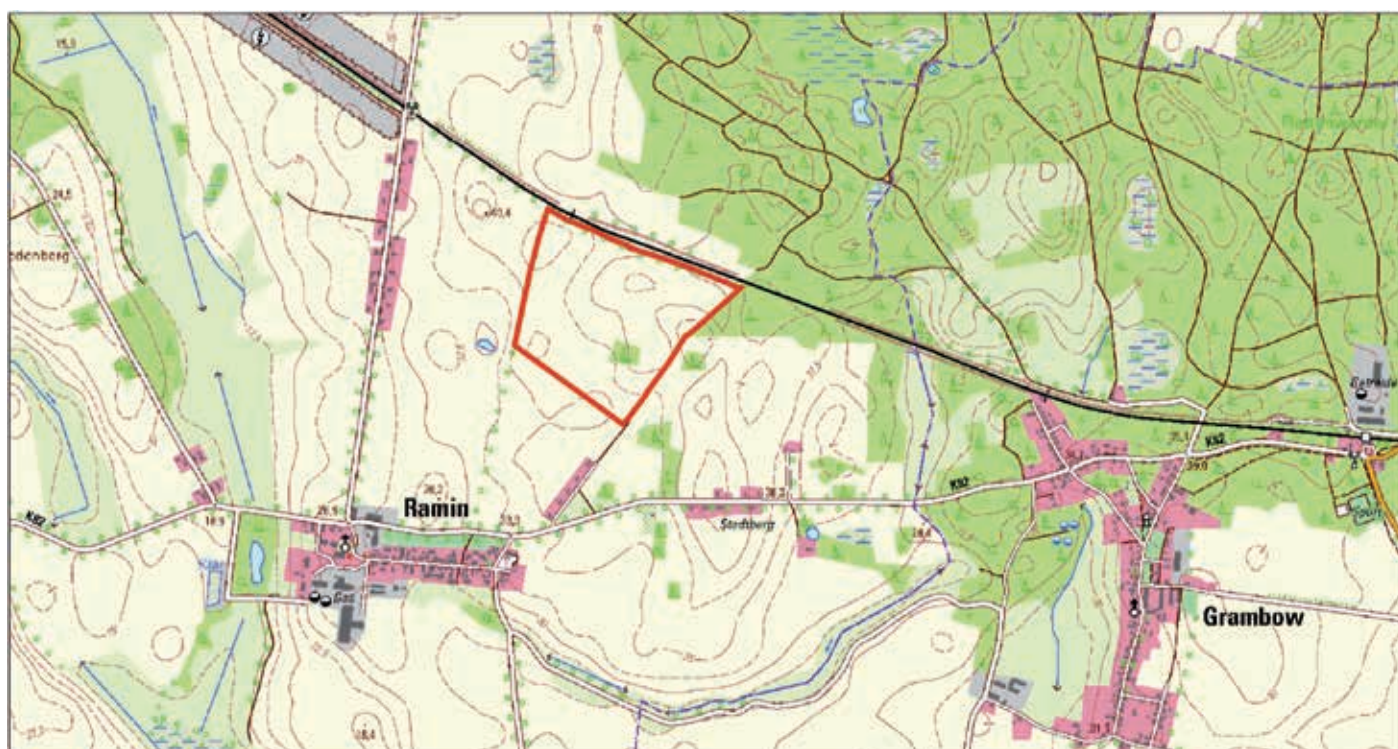
Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Ramin sowie südlich der Bahnstrecke Bützow-Szczecin und ist von Ackerflächen und Waldflächen umgeben. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst auf einer Fläche von ca. 35,8 Hektar die Flurstücke 34 und 35 der Flur 105 in der Gemarkung Ramin. Er ist in nachfolgender Abbildung (s. unten) dargestellt.


Nach der Erarbeitung des Vorentwurfs finden nun die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Abstimmung mit den Nachbargemeinden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag wird nach der ortsüblichen Bekanntmachung der Beteiligung in der Zeit **vom 19.09.2023 bis einschließlich 19.10.2023** im Internet auf der Seite des Amtes Löcknitz-Penkun www.amt-loecknitz-penkun.de veröffentlicht sowie auf dem Bauleitplanserver M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/> Bauleitplaene eingestellt. Eine Einsichtnahme kann ebenfalls unter <https://www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligungen.html> erfolgen.

Zusätzlich werden die Unterlagen während der Beteiligungsfrist im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30 zu folgenden Zeiten ausgelegt:

| | |
|-------------|---|
| montags | 8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:30 Uhr, |
| dienstags | 8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr, |
| mittwochs | 8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–14:30 Uhr, |
| donnerstags | 8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–14:30 Uhr |
| freitags | 8:00 Uhr–12:00 Uhr |



 Räumlicher Geltungsbereich
(DTK050 © GeobasisDE/M-V 2023)

Stellungnahmen können während der Beteiligungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Die Abgabe von Stellungnahmen soll elektronisch per E-Mail an d.wagner@amt-lp.de oder beteiligung@bk-landschaftsarchitekten.de erfolgen, bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Für Rückfragen steht neben der Amtsverwaltung das mit der Planung beauftragte Büro Knoblich Landschaftsarchitekten GmbH, Heinrich-Heine-Straße 13, 15537 Erkner, Telefon (033 62) 8 83 61-0, E-Mail info@bk-landschaftsarchitekten.de zur Verfügung.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. E DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Ramin, 28.08.2023

Retzlaff
Bürgermeister




Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Ramin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Ramin vom 11.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird. Wird die Frist gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung versäumt, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die entsprechende Mitteilung bei der Gemeinde Ramin eingegangen ist.

Artikel 2

In § 5 Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach dem § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekannt-

machung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), zu ermitteln.

Artikel 4

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ramin, den 12.07.2023

Reinhard Retzlaff
Bürgermeister




Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Satzung der Gemeinde Ramin über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der seit dem 12.04.2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung in der Gemeinde Ramin vom 11.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Ramin.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleicher-

maßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet oder bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuer tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (4) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

- (1) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.
- (6) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 5 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch einen Bescheid festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

| | |
|---------------------------------------|------------|
| a) für den 1. Hund | 20,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 35,00 Euro |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 55,00 Euro |
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für:
 - a) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft würden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - b) Blindenbegleithunde,
 - c) ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsgrad gehalten werden,
 - d) Therapiehunde, die für eine tiergeschützte medizinische Behandlung eingesetzt werden.
- (3) Für den in Absatz (2) Punkt a) genannten Fall ist ein entsprechender Nachweis zur Anmeldung vorzulegen.
- (4) Für die in Absatz (2) Punkte b), c), d) genannten Fälle ist ein gültiges ärztliches Zeugnis oder einen schwerbehinderten Ausweis zur Anmeldung vorzulegen.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1 ermäßigt werden für Hunde:
 - a) die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, die von dem nächsten Gebäude mehr als 300m Luftlinie entfernt liegen,
 - b) die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden und für die Hunde, die zur Ausbildung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16.08.2012 (GVOBl. M-V S. 417) mit Erfolg abgelegt haben,

- c) die als Melde-, Sanitäts-, Rettungs- oder Schutzhunde verwendet werden und die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
 - d) die zur Bewachung von Herden gehalten werden,
 - e) die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind.
- (2) Für die in Absatz (1) Punkte b), c) genannten Fälle ist ein entsprechender Nachweis zur Anmeldung vorzulegen.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
- a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.
- (4) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 – Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1.
- (3) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgender Nachweis vorzulegen:
- a) Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt,
 - b) Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt,
 - c) Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt,
 - d) Mitgliedsnachweis in einem anerkannten Züchterverband Deutschlands.
- (4) Wird ein oben genannter Nachweis nicht vorgelegt, dann entfällt die Ermäßigung.

§ 11 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde gemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Ramin einen über 3 Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat bei der Gemeinde Ramin anzuzeigen.

- (2) Ist der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen, hat der Halter des Hundes die Pflicht ihn innerhalb von zwei Wochen, nachdem er 3 Monate alt geworden ist, schriftlich bei der Gemeinde Ramin anzumelden.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Ramin innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem eine entsprechende Mitteilung bei der Gemeinde Ramin eingegangen ist.
- (4) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde Ramin angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde Ramin bleibt. Im Falle der §§ 10 und 11 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 12 Abs. 3 an die Gemeinde Ramin zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde Ramin zurückzugeben.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Ramin auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Ramin ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden, durch die Gemeinde gem. § 28 BDSG zulässig. Die Gemeinde Ramin darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
- entgegen § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - entgegen § 12 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - entgegen § 12 Abs. 3 und 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - entgegen § 13 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Ramin nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
 - entgegen § 14 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.09.2001 außer Kraft.

Ramin, 12.07.2023

Reinhart Retzlaff
Der Bürgermeister




Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Gemeinde Rothenklempenow

Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2021 für die Gemeinde Rothenklempenow

Der Rechnungsprüfungsausschuss und das Rechnungsprüfungsamt haben den Jahresabschluss der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2021 gemäß § 3a KPG geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt und der Rechnungsprüfungsausschuss haben das Ergebnis in ihren Prüfungsberichten und ihren abschließenden Prüfungsvermerken zusammengefasst und einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Beanstandungen geführt, die so wesentlich sind, dass sie der Feststellung durch die Gemeindevertretung entgegenstehen könnten.

| | |
|---|-----------------|
| Die Bilanzsumme beträgt | 10.205.521,79 € |
| Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2021 | 28,67 % |
| (ohne Berücksichtigung der Sonderposten) | |
| Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag nicht überschuldet. | |

| | |
|--|--------------|
| Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2021 beträgt | 380.000,00 € |
| Die Einhaltung wurde im Haushaltsjahr 2021 beachtet. | |

| | |
|---|---------------|
| Das Jahresergebnis 2021 beträgt | 0,00 € |
| Die Finanzrechnung 2021 weist einen Saldo aus von | -125.855,16 € |
| Die Investitionsauszahlungen betragen in 2021 | 398.343,26 € |
| Die liquiden Mittel betragen zum Bilanzstichtag | 0,00 € |

Der Haushaltsausgleich gemäß § 16 GemHVO ist insgesamt nicht gegeben.

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde beschlossen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 05.06.2023 beschlossen, der Gemeindevertretung die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2021 zu empfehlen.

Die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rothenklempenow erfolgte am 24.07.2023.

Beschluss Nr. 680:

- Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Rothenklempenow zum 31. Dezember 2021 festzustellen.

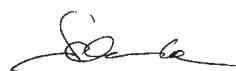
Beschluss Nr. 681:

Die Gemeindevertretung Rothenklempenow beschließt, dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2021 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Rothenklempenow wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktagen in der Amtsverwaltung Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, Kämmerei, zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

Rothenklempenow, den 14.08.2023



Schulze
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M/V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M/V enthalten oder aufgrund der KV M/V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rothenklempenow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) vom 23.07.2019 und § 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 7. Juni 2017 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rothenklempenow am 24.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz dienen.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Rothenklempenow. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach der Maßgabe der §§ 3 und 5 übertragen wird.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf
 - b) Radwege, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers
- (2) Zusätzlich zu den in Nummer 1 genannten die halbe Breite von verkehrsberuhigten Straßen,
 - a) Die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten.
Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der Straßenverkehrsordnung besonders gekennzeichnet sind.
- (3) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - a) Den Erbbauberechtigten,
 - b) Den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - c) Den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichtpersönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde Löcknitz mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
- (6) Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 3 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Rasenflächen sind zu mähen. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.

- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Grundsätzlich sind die Straßenteile einmal wöchentlich zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 4 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke, ausgenommen die Reinigungsklassen O und 2, übertragen.
 - 1) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist,
 - 2) Die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - 1) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln, jedoch nicht mit Salz, zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - 2) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, sodass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können. Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 - 3) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendeten Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - 4) Glätte ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht eingesetzt werden.
 - 5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern.

Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden

(3) § 3 Abs. 2 bis 5 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 5 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 6 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Steuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher

Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht. In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenanlagen.

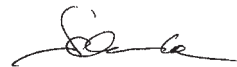
§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in §§ 2 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 6 in Verbindung mit § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.11.1994 außer Kraft.

Rothenklempenow, den 04.08.2023



Schulze
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Rothenklempenow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der seit dem 12.04.2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1162) wird nach Beschlussfassung in der Gemeinde Rothenklempenow vom 24.07.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet Rothenklempenow.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen

bei der Gemeinde gemeldet oder bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuer tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (4) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

- (1) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.
- (6) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 5 Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch einen Bescheid festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.

§ 6 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

| | |
|---------------------------------------|------------|
| a) für den 1. Hund | 32,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 42,00 Euro |
| c) für den 3. und jeden weiteren Hund | 60,00 Euro |
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.
- (3) Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.

- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für:
 - a) Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft würden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - b) Blindenbegleithunde,
 - c) ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsgrad gehalten werden,
 - d) Therapiehunde, die für eine tiergeschützte medizinische Behandlung eingesetzt werden.
- (3) Für den in Absatz (2) Punkt a) genannten Fall ist ein entsprechender Nachweis zur Anmeldung vorzulegen.
- (4) Für die in Absatz (2) Punkte b), c), d) genannten Fälle ist ein gültiges ärztliches Zeugnis oder einen schwerbehinderten Ausweis zur Anmeldung vorzulegen.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1 ermäßigt werden für Hunde:
 - a) die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten werden, die von dem nächsten Gebäude mehr als 300m Luftlinie entfernt liegen,
 - b) die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden und für die Hunde, die zur Ausbildung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 16.08.2012 (GVOBl. M-V, S. 417) mit Erfolg abgelegt haben,
 - c) die als Melde-, Sanitäts-, Rettungs- oder Schutzhunde verwendet werden und die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
 - d) die zur Bewachung von Herden gehalten werden,
 - e) die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind.
- (2) Für die in Absatz (1) Punkte b), c) genannten Fälle ist ein entsprechender Nachweis zur Anmeldung vorzulegen.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 - a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.
- (4) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 6 Abs. 1.
- (3) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgender Nachweis vorzulegen:
 - a) Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt,
 - b) Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt,
 - c) Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt,
 - d) Mitgliedsnachweis in einem anerkannten Züchterverband Deutschlands.
- (4) Wird ein oben genannter Nachweis nicht vorgelegt, dann entfällt die Ermäßigung.

§ 11 Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde gemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 12 Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde Rothenklempenow einen über 3 Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat bei der Gemeinde Rothenklempenow anzuzeigen.
- (2) Ist der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen, hat der Halter des Hundes die Pflicht ihn innerhalb von zwei Wochen, nachdem er 3 Monate alt geworden ist, schriftlich bei der Gemeinde Rothenklempenow anzumelden.
- (3) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde Rothenklempenow innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem eine entsprechende Mitteilung bei der Gemeinde Rothenklempenow eingegangen ist.
- (4) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 13 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde Rothenklempenow angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde Rothenklempenow bleibt. Im Falle der §§ 10 und 11 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 12 Abs. 3 an die Gemeinde Rothenklempenow zurückzugeben.

- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde Rothenklempenow zurückzugeben.

§ 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde Rothenklempenow auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 15 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Rothenklempenow ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden, durch die Gemeinde gem. § 28 BDSG zulässig. Die Gemeinde Rothenklempenow darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

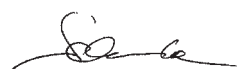
§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
 - a) entgegen § 12 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 12 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 12 Abs. 3 und 4 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) entgegen § 13 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde Rothenklempenow nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
 - e) entgegen § 14 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.2006 außer Kraft.

Rothenklempenow, 25.07.2023



Rainer Schulze
Der Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Rothenklempenow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert am 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V, S. 1.162) wird nach Beschlussfassung der Gemeinde Rothenklempenow vom 24.07.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer erlassen:

Artikel 1

In § 4 Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird. Wird die Frist gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung versäumt, endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem die entsprechende Mitteilung bei der Gemeinde Rothenklempenow eingegangen ist.

Artikel 2

In § 5 Absatz 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 3) Die maßgebliche Wohnfläche ist nach dem § 42 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 78 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2614), zu ermitteln.

Artikel 3

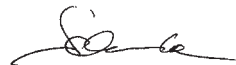
In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 15 % der Bemessungsgrundlage.

Artikel 4

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Rothenklempenow, den 25.07.2023



Rainer Schulze
Bürgermeister



Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift oder der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Stadt Penkun

Öffentliche Ausschreibung von Baugrundstücken in Penkun

Die Stadt Penkun beabsichtigt folgende Baugrundstücke zu veräußern:

| Lfd. Nr. | Gemarkung | Flur | Flurstück | Größe | Bemerkungen |
|----------|-----------|------|------------|--------------------|-----------------------------|
| 1. | Penkun | 4 | 23/58 tlw. | 646 m ² | Vermessung ist erforderlich |
| 2. | Penkun | 4 | 23/58 tlw. | 626 m ² | Vermessung ist erforderlich |
| 3. | Penkun | 4 | 23/58 tlw. | 626 m ² | Vermessung ist erforderlich |
| 4. | Penkun | 4 | 23/58 tlw. | 630 m ² | Vermessung ist erforderlich |

Die Baugrundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Penkuner Höhe“ der Stadt Penkun. Die Vermessungskosten sowie alle weiteren mit dem Verkauf verbundenen Kosten (Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Gebühren Grundbuch- und Katasteramt usw.) sind jeweils durch den Käufer zu tragen.

Das Mindestgebot beträgt 85,00 €/m². Im Kaufvertrag wird eine Bauverpflichtung innerhalb von 2 Jahren ab Eigentums-

umschreibung vereinbart. Angebote können bis zum 12.10.2023 abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass kein Anspruch auf den Abschluss eines Kaufvertrages besteht.

Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit Frau Wagner vom Amt Löcknitz-Penkun (Liegenschaften) in Verbindung (Telefon-Nr.: 039754 / 50-138; d.wagner@amt-lp.de).



Zustimmungsvermerk: ZA 2023/09
LK VG KVA

gez. Zibell
Bürgermeisterin

**Bekanntmachung der Stadt Penkun –
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
sowie Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Außenbereichs-
satzung für den bebauten Ortsteil Büssow nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtvertretung Penkun hat in ihrer Sitzung am 05.07.2023 die Aufstellung der Außenbereichssatzung für den bebauten Ortsteil Büssow gemäß § 35 Abs. 6 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 47 tlv., 48 tlv., 49 tlv., 53 tlv. in der Gemarkung Büssow Flur 2 sowie die Flurstücke 7 tlv., 9/1 tlv., 10 tlv., 11/2 tlv., 11/3 tlv., 15/1 tlv., 15/2 tlv., 18/2 tlv., 18/3 tlv. und 19 tlv. in der Gemarkung Büssow Flur 3 und ist in der beigefügten Anlage dargestellt:



Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 05.07.2023 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Außenbereichssatzung für den bebauten Ortsteil Büssow der Stadt Penkun und der Entwurf der Begründung sind in der Zeit **vom 20. September 2023 bis 20. Oktober 2023** auf der Internetseite des Amtes Löcknitz-Penkun www.amt-loecknitz-penkun.de sowie auf dem Bauplanungsportal Mecklenburg-Vorpommern veröffentlicht.

Zusätzlich findet eine öffentliche Auslegung im Amt Löcknitz-Penkun, Bauamt Zimmer 26, Chausseestraße 30 in 17321 Löcknitz

| | |
|-------------|--|
| montags | 8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:30 Uhr |
| dienstags | 8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–18:00 Uhr |
| mittwochs | 8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–14:30 Uhr |
| donnerstags | 8:00 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–14:30 Uhr |
| freitags | 8:00 Uhr–12:00 Uhr |

oder nach Vereinbarung für jedermann gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch statt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist im Internet auf der Webseite des Amtes Löcknitz-Penkun unter www.amt-loecknitz-penkun.de

nitz-penkun.de sowie auf dem Bauleitplanserver M-V eingestellt.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden; können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung für den Ortsteil Büssow unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Penkun, den 03.08.2023

Zibell
Bürgermeisterin
Stadt Penkun



Abfuhrtermine – Oktober 2023

Gelber Sack

| | |
|------------|---|
| 18.10. | Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, NeuhoF, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin |
| 19.10. | Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, LebehN, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow |
| 20.10. | Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Plöwen, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof |
| 05./25.10. | Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Glashütte, Grünhof, Lünsche Berge, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Theerofen |
| 06./26.10. | Gorkow, Löcknitz |
| 13.10. | Bergholz, Rossow, Wetzenow |
| 12.10. | Caselow |

Blaue Tonne

| | |
|--------|---|
| 20.10. | Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow |
| 25.10. | Boock, Dorotheenwalde, Lünsche Berge, Rothenklempenow, Theerofen |
| 24.10. | Blankensee, Freienstein, Grünhof, Mewegen, Pampow, Plöwen, Remelkoppel |
| 11.10. | Battinsthal, Blockshof, Büssow, Friedefeld, Grünz, Kirchenfeld, NeuhoF, Penkun, Radewitz, Retzin, Sommersdorf, Wollin |
| 25.10. | Grambow, Hohenholz, Kyritz, Ladenthin, LebehN, Nadrensee, Neu-Grambow, Pomellen, Schwennenz |
| 07.10. | Bismark, Gellin, Glasow, Grenzdorf, Hinterfelde, Hohenfelde, Krackow, Linken, Ramin, Schmagerow, Schuckmannshöhe, Sonnenberg, Storkow, Streithof, Wilhelmshof |
| 23.10. | Gorkow, Löcknitz |
| 27.10. | Glashütte |

Öffentliche Bekanntmachungen – Ende–

Wir sagen Danke!

... an unsere Eltern, Verwandten, Trauzeugen, Freunde, Kollegen und Bekannten.
Wir möchten uns für die schönen Geschenke, die liebevollen Vorbereitungen, Überraschungen, Glückwünsche und die Unterstützung anlässlich unserer

Hochzeit

von Herzen bedanken. Die schönen Momente, die wir gemeinsam mit euch verbringen durften, haben in unserer Erinnerung einen festen Platz.
Ein großes Dankeschön gilt auch Pastor Riedel, Herrn und Frau Witkowski, der Fotografin Franziska Pinzke, der Fleischerei Sarow, dem Insel Catering Prenzlau, der Blumenwerkstatt Spangenberg in Penkun und dem Bierstübchen aus Sommersdorf.

Sommersdorf, 23. Juni 2023

Juliane & Chris Glasenapp



WIR GRATULIEREN DEN JUBILAREN IM OKTOBER

85. Geburtstag

| | | |
|------------------|------------|-------------------|
| Klein, Gertrud | 06.10.1938 | Nadrensee |
| Paul, Klaus | 06.10.1938 | Glasow |
| Giese, Oswald | 09.10.1938 | Blankensee |
| Buth, Dieter | 11.10.1938 | Penkun |
| Brussig, Irmgard | 14.10.1938 | Krackow OT Lebehn |

80. Geburtstag

| | | |
|------------------|------------|-------------------------------|
| Grade, Edeltraud | 01.10.1943 | Boock |
| Boeck, Joachim | 02.10.1943 | Krackow OT Schuckmannshöhe |

80. Geburtstag

| | | |
|-----------------------|------------|-----------------------|
| Peuker, Astrid | 03.10.1943 | Boock |
| Meinke, Marianne | 16.10.1943 | Rothenklempenow |
| Zettermann, Margarete | 16.10.1943 | Plöwen OT Wilhelmshof |
| Sałaniecka, Teresa | 17.10.1943 | Löcknitz |
| Winter, Dieter | 18.10.1943 | Penkun |
| Fielitz, Dieter | 25.10.1943 | Boock |
| Schmidt, Manfred | 28.10.1943 | Blankensee |

75. Geburtstag

| | | |
|--------------------------|------------|------------------------|
| Zimmermann, Klaus-Jürgen | 02.10.1948 | Boock |
| Käding, Uwe | 07.10.1948 | Boock |
| Uebel, Norbert | 07.10.1948 | Löcknitz |
| Ziemendorf, Jürgen | 17.10.1948 | Krackow OT Battinsthal |
| Krause, Bärbel | 22.10.1948 | Löcknitz |

70. Geburtstag

| | | |
|---------------------|------------|--------------------|
| Jahnke, Monika | 07.10.1953 | Boock |
| Rutz, Reinhard | 08.10.1953 | Rothenklempenow |
| Christen, Jürgen | 09.10.1953 | Penkun |
| Pyritz, Burkhard | 14.10.1953 | Boock |
| Seidlitz, Horst | 16.10.1953 | Löcknitz |
| Meyer, Hartmut | 17.10.1953 | Plöwen |
| Ahl, Wieslawa | 19.10.1953 | Ramin OT Bismark |
| Braun, Bärbel | 25.10.1953 | Boock |
| Null, Karla | 27.10.1953 | Glasow |
| Przenczek, Zbigniew | 28.10.1953 | Löcknitz |
| Viehweg, Bärbel | 31.10.1953 | Penkun OT Radewitz |

Für die zahlreichen und liebevoll
geschriebenen Glückwünsche, Blumen,
Geschenke und Geldzuwendungen zu unserer

Goldenen Hochzeit

möchten wir uns ganz herzlich bei unseren Kindern,
allen Verwandten und Bekannten bedanken.

Herzlichen Dank sagen wir auch dem Team der
Jugendbegegnungsstätte am Kutzowsee in Plöwen für
die Vorbereitung der Feier und das leckere Essen,
dem DJ Helge Böhm für die musikalische Unterhaltung
und dem Pfarrer Herrn Kischkewitz für die Segnung
vor Ort. Für die Glückwünsche vom Bischof der
ev-lut. Kirche im Sprengel M-V, der Minister-
präsidentin des Landes M-V Manuela Schwesig,
dem Landrat des Landkreises Vorpommern-
Greifswald Herrn Sack sowie dem Kreis-
feuerwehrverband Vorpommern-Greifswald
bedanken wir uns hiermit ganz herzlich.

Es war, dank aller Gäste und Mitwirkenden,
eine sehr schöne Feier an die wir uns
sehr gerne erinnern.

**Marlene und
Bernhard Krüger**

Rothenklempenow, im Juli 2023



Ein herzliches Dankeschön

sagen wir allen Verwandten, Freunden & Bekannten für
die zahlreichen Glückwünsche und Geschenke zu unserer

Silberhochzeit.

Ein besonderer Dank gilt unseren Kindern, der Familie,
dem Team der Gaststätte zum Bauernhof und DJ Alex
mit Andy, die das Fest unvergesslich gemacht haben.

Stephan & Manja Bergemann

Mai 2023



Aufgrund § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes möchten wir darauf hinweisen, dass die Bürger, die mit der Veröffentlichung ihres Geburtstages nicht einverstanden sind, Widerspruch im Einwohnermeldeamt des Amtes Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz einlegen müssen. Auch weisen wir darauf hin, dass nicht alle Daten der Eheschließungen, auch wenn diese im Amtsbereich geschlossen wurden, beim Meldeamt erfasst sind. Sollten Sie in nächster Zeit ein Ehejubiläum haben (50., 60. und alle weiteren fünf Jahre) und eine Gratulation durch den Bürgermeister wünschen, bitte wir Sie, dies mindestens 12 Wochen im Voraus im Einwohnermeldeamt mit Ehekunde anzuzeigen. Aus diesem Grunde ist bei jeder Neubeantragung von Ausweisdokumenten auch die Ehekunde im Meldeamt vorzulegen.



Ein herzliches Dankeschön an unsere
Verwandten, Freunde und Bekannten die uns zu unserer

Goldenen Hochzeit

mit Geschenken, Blumen und Karten erfreuten.
Besonderer Dank geht an unsere Söhne mit Partnerinnen
und Kindern, die diese Feier zu einem unvergesslichen
Erlebnis werden ließen. Herzlich danken wir auch
„Gretchen“, die das Essen zubereitet hat, den Kellnern
Steffan und Filipp für die gute Bewirtung, dem DJ D. Bern-
heiden für die musikalische Umrahmung, der Feuerwehr,
dem Anglerverein sowie der Gemeinde Rothenklempenow.

Erwin & Brigitte Behm

Rothenklempenow, im August 2023



Unsere Goldene Hochzeit ist nun verklungen. Was jedoch bleibt, sind schöne Erinnerungen.



Für die vielen Glückwünsche, Blumen, Karten und Geschenke anlässlich unseres

50-jährigen Ehejubiläums

möchten wir uns ganz herzlich bei unseren Kindern, unserem Enkelsohn sowie allen Verwandten, Bekannten und Nachbarn bedanken.

Ein besonderer Dank gilt dem Team der Gaststätte „Nöni's“ in Plöwen sowie den Tortenbäckern Edda Kiel und Karsten Lettow. Vielen Dank auch der Gemeindevertretung, dem Dorfclub, der OG der Volkssolidarität und der Jagdgenossenschaft Blankensee sowie dem Tischtennisverein Boock.

Barbara und Gundolf Kröber

Blankensee, im August 2023

Liebesrezept

Man nehme zwei Menschen, viel Leidenschaft, Vertrauen und Verständnis. Füge etwas Rücksicht, Aufmerksamkeit und Treue hinzu. Würze das ganze mit Zärtlichkeit, Romantik und Humor. Garniere alles mit Fantasie und geniebe es ein Leben lang.



Für die vielen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

90. Geburtstages

möchte ich mich bei meinen Kindern, Enkelkindern, Urenkeln, Verwandten, Freunden und Bekannten recht herzlich bedanken.

Ein weiteres Dankeschön geht an unseren stellv. Bürgermeister Herrn L. Liskow und den Pflegedienst Sodtke & Struck. Ein Dankeschön gilt auch dem Team der Gaststätte „Schloßgarten Dreblow“ für die gute Bewirtung und Frau Elke Sanow. Dem DJ Eckhard Gohlke ein Dankeschön für die gute Unterhaltung.

Ilse Obst

Löcknitz, den 31.07.2023



Herzlichen Dank für die zahlreichen Glückwünsche, Blumen und Geschenke anlässlich meines

85. Geburtstages

Besonderer Dank gilt meiner Familie, meinen Nachbarn, Freunden und Bekannten.

Ein Dank auch dem Anglerverein, dem Schützenverein, der Freiwillige Feuerwehr Rothenklempenow, dem Kreisfeuerwehrverband sowie dem Bürgermeister Herrn Schulze.

Johannes Zuber

Rothenklempenow, im August 2023



Vielen Dank,
schöner hätten wir uns unseren

50. Hochzeitstag

nicht vorstellen können.

Dieser Tag wird uns immer in bester Erinnerung bleiben.

Wir sind überwältigt von den vielen lieben Glückwünschen, Geschenken und Überraschungen.

Auf diesem Wege möchten wir uns dafür recht herzlich bedanken, insbesondere bei unseren Kindern, Enkelkindern und Verwandten.

*Jürgen und Margret
Ziemendorf*

Battinsthal, 30. Juni 2023

Wir sagen Dankeschön!

Hätten wir nicht so eine liebe Familie, so gute Freunde, so nette Verwandte und so tolle Arbeitskollegen, dann hätten wir auch nie so eine schöne

Hochzeit

erleben können.

Für die Hilfe und Unterstützung, die zahlreichen Glückwünsche & Geschenke, bedanken wir uns von ganzem Herzen.
Unsere Feier war wunderschön!

Annette & Mario Werth

Löcknitz, im Juli 2023



SONSTIGES

Führerscheinpflichtumtausch

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fahrerlaubnisinhaber*innen, deren Führerschein vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurde, müssen diesen in den nächsten Jahren persönlich in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald umtauschen. Die Antragstellung kann an den Standorten Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, Anklam, Friedländer Landstraße 21d, sowie Greifswald, Feldstraße 85a, erfolgen.

In der dritten Stufe werden alle Fahrerlaubnisinhaber*innen, die zwischen 1965 und 1970 geboren sind, gebeten, ihren Papierführerschein bis zum 19. Januar 2024 umtauschen.

Die Bearbeitungsdauer beträgt circa vier Wochen. Aufgrund der hohen Fallzahlen ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Welche Unterlagen müssen mitgebracht werden?

- gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung, nicht älter als drei Monate)
- Führerschein
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- wurde der Führerschein in einem anderen Landkreis oder Stadt ausgestellt, ist im Vorfeld eine Karteikartenabschrift von der ausstellenden Behörde, an die Führerscheinstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu übersenden.

Mit Ablauf der Umtauschfrist verliert der bisherige Führerschein seine Gültigkeit. Bürger*innen sollten sich daher einen fristgerechten Umtausch einplanen. Ausblick:

| Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers | Umtausch bis |
|---------------------------------------|-----------------|
| 1953 bis 1958 | 19. Januar 2022 |
| 1959 bis 1964 | 19. Januar 2023 |
| 1965 bis 1970 | 19. Januar 2024 |
| 1971 oder später | 19. Januar 2025 |

Zu beachten:

Wer bereits im Besitz eines Kartenführerscheins ist, der zwischen 1999 und Anfang 2013 ausgestellt wurde, muss diesen ab 2025 umtauschen. Fahrerlaubnisinhaber, die vor 1953 geboren sind, müssen ihren Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen.

Hinweis: Das Fahren ohne gültigen Führerschein ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Danksagung für die zahlreichen Glückwünsche zum 60. Jahrestag des Löcknitzer Mandolinenorchesters

Von unseren 82 Lebensjahren haben wir, Bernd und Christine Schächter, 60 Jahre mit Musik verbracht. Die Aufmerksamkeit, die das im Fernsehen, im Radio, in der Zeitung und bei ganz vielen Liebhabern der Zupfmusik erzeugte, hat uns überwältigt.

Danke Friederike Witthuhn, danke Herr Scherfling, danke für die nette Unterstützung durch das Amtsblatt.

Vielen Dank auch an Frau Stieg.

Wir freuen uns über die persönliche Wertschätzung, die uns zuteilwurde. In erster Linie danken wir jedoch den Musikanten unseres Orchesters. Seit Jahren kommen sie wöchentlich zu den Proben, auch wenn es oft Überwindung kostet, sich nach einem langen Arbeits- oder Schultag zu motivieren. Ein tolles neues Stück, ein gelungener Auftritt, ein Gespräch mit den Mitspielern, das alles entschädigt für die aufgewendete Zeit.

Danke auch für die organisatorische Vorbereitung des Jubiläums.

Im Namen des Orchesters sind wir all denen, die uns materiell und ideell unterstützt haben, dankbar. So sorgen zum Beispiel die Gemeinde Löcknitz und deren Bürgermeister dafür, dass uns Probenräume zur Verfügung stehen, ebenso auch die Regionale Schule in Löcknitz.

Immer wieder gibt es auch Sponsoren, die uns helfen. Frau Henke und Frau Drews verkauften in ihren Blumenläden Eintrittskarten, die Blumendekoration von Frau Drews war wie auch in vergangenen Veranstaltungen geschmackvoll, passend und ebenfalls gesponsort. Vielen Dank an beide.

Viele ehemalige Mitglieder des Orchesters haben uns mit ihren Glückwünschen erfreut, besonders Klaus-Dieter Graepenthin mit seinem erfrischenden Beitrag.

Gern würden wir diejenigen, in der Nähe wohnen, wieder als Mitspieler begrüßen. Denkt darüber nach, die Freude am Spiel stellt sich schnell wieder ein.

Aber vor allem unsere treuen Zuschauer und Fans sollen nicht vergessen sein. Ihre Zustimmung, ihr Beifall motivieren und immer wieder. Darum – bleiben Sie uns treu, wir werden weiterhin unser Bestes geben.

Die Schächters und ihre Zupfmusikanten

**Freier Wohnraum
in der Gemeinde Blankensee**

2-Raumwohnung

Dorfstraße 106 in 17322 Blankensee
 Lage: 2. Obergeschoss links
 Wohnfläche: 53,60 m²
 Zimmer: 2
 Kaltmiete: 268,00 €
 Nebenkosten: 134,00 €
 Warmmiete: 402,00 €
 Keller vorhanden, Stellfläche PKW

2,5-Raumwohnung

Dorfstraße 82 in 17322 Blankensee
 Lage: Erdgeschoss rechts
 Wohnfläche: 58,40 m²
 Zimmer: 2,5
 Kaltmiete: 292,00 €
 Nebenkosten: 146,00 €
 Warmmiete: 438,00 €
 Keller vorhanden, Stellfläche PKW



- kosmetische Fußpflege in Löcknitz und Umgebung
- Behandlung ohne Rezept
- Behandlung auch bei Ihnen zu Hause

Termine nach Vereinbarung unter 0176388606

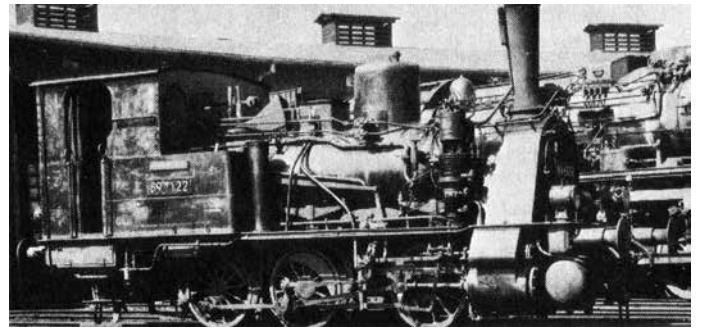
HISTORISCH

***Vor 125 Jahren machte „Marie Brüssow“
erstmal Dampf auf – Teil 1******Löcknitz wurde durch die neue Eisenbahnlinie in die
Uckermark zu einem wirtschaftlichen Regionalzentrum***

Schon ab 1863, als die Eisenbahnlinie Stettin-Pasewalk in Betrieb genommen wurde, konnte man von Löcknitz aus, vorausgesetzt man hatte das genügende Kleingeld, praktisch die gesamte damalige Eisenbahnwelt erkunden. Die Berlin-Stettiner Eisenbahn mit ihrem vorpommerschen Netz machte es möglich. Die angefahrenen Stationen erlebten einen Hype in ihrer Entwicklung. Mobilität war zu einem Schlagwort geworden. Andererseits hatte diese Entwicklung auch eine Kehrseite. Es gab nicht nur Gewinner sondern auch Verlierer. Die in unseren Gegenden tätigen Landwirtschaftsbetriebe sahen sich jetzt auch einer Billigkonkurrenz ausgesetzt und fürchteten um die Märkte und Gewinne. Eine besondere Bedeutung kam den in Preußen üblichen Getreidestaffeltarifen bei der Beförderung mit der Eisenbahn zu. Der Absatz von Getreide aus den ostelbischen Gebieten sollte den Absatz in Westdeutschland, das bisher von billigeren Importen aus dem Ausland gelebt hatte, konkurrenzfähig machen. 1891 wurde dieser Tarif für Getreide aller Art und Mühlenprodukte eingeführt. 1893 wurde dieser Tarif auf Malz ausgedehnt. Der in Preußen eingeführte Staffeltarif umfasste sinkende Kosten für den Eisenbahntransport bei steigenden Entfernungen. Damit wollte man erreichen, dass der Preis für ostelbisches Getreide unter dem des ausländischen Importgetreide lag. So wollte Preußen die Absatzkrise für ostelbisches Getreide überwinden. In den nichtpreußischen Ländern spürte man die Auswirkungen dieses Tarifs sofort. Bayern protestierte vehement und so musste sich Preußen 1894 zu einer Rücknahme dieser Tarife entschließen. Die Eisenbahnen gewährten andere Vergünstigungen. In Preußen wurden nun Kornlagerhäuser an Bahnkontenpunkten und Binnenhäfen eingerichtet, die teilweise noch heute in Betrieb sind. Solche Häuser konnte man in Friedens- wie in Kriegszeiten zur Versorgung der Armee einsetzen. Eine wirksame Hilfe für die ostelbische Landwirtschaft erhoffte man sich durch die Bildung von Getreideverkaufsgenossenschaften die sich im Umfeld dieser Lager bildeten. Das Preußische Kleinbahngesetz trat am 28. Juli 1892 in Kraft und sollte durch die Eröffnung zahlreicher Bahnen den ländlichen Raum erschließen, wobei die Bahnen in Verantwortung der Kommunen und Gebietskörperschaften und privatem Kapital gebaut und betrieben wurden. Die Gestaltung der tariflichen Bedingungen, im Personen- und Güterverkehr, lag unter dem der Hauptstrecken. Das Kleinbahngesetz ist so aber unbedingt im Gesamtkontext der ostelbischen Getreidekrise zu sehen. Diese Nebenbahnen waren auch nie als Konkurrenz zu den Hauptbahnen geplant sondern nur als Ergänzung. Genehmigt werden musste so ein Bau durch das preußische Ministerium für öffentliche Arbeiten, das am 7. August 1878 gegründet wurde und die Weichen für die Verstaatlichung der Eisenbahnen in Preußen stellte, nachdem Reichskanzler Otto von Bismarck 1873 mit seinem Versuch gescheitert war die Eisenbahnen in ganz Deutschland der Hoheit des Reiches zu unterstellen. In Preußen geschah die Verstaatlichung der Eisenbahnen zum 1. April 1895. Das Preußische Kleinbahngesetz führte auch in Pommern zu einem gewissen Gründerboom. Unbedingt nennen muss man in diesem Zusammenhang den Unternehmer Friedrich Lenz (1846–1932) aus Pflugrade (heute poln. Redlo) im Kreis Nau-

gard. Er erlernte sein Handwerk bei der Berlin-Stettiner Eisenbahn. 1876 gründete er sein eigenes Tiefbauunternehmen und war fortan im Eisenbahnbau engagiert. 1882 stellte er die Altdamm-Colberger-Eisenbahn fertig. Auch in Mecklenburg-Schwerin engagierte er sich. Der Großherzog Friedrich Franz II. ernannte ihn dafür zum Commerzienrath. Friedrich Lenz erkannte sofort das Potential, das sich ihm mit dem Preußischen Kleinbahngesetz bot. Am 30. Juli 1892 gründete er in Stettin seine Eisenbahnbau- und Betriebsunternehmung Lenz & Co. Und das nur zwei Tage nach der Verkündung des Kleinbahngesetzes! Wenn das kein Geschäftssinn ist ... Die Firma Lenz & Co wuchs zum größten Klein- und Nebenbahnbetreiber in Deutschland an. Innerhalb von nur zwei Jahrzehnten wurden in Preußen 12.000 Kilometer Klein- und Nebenbahnen erbaut. 1914 gehörten 26 Prozent der Eisenbahnen in Preußen zu dieser Kategorie. In seinen besten Zeiten betrieb der Lenz-Konzern etwa 100 Klein- und Nebenbahnen. Interessant ist in diesem Zusammenhang ein Blick auf die Gesellschafter des Konzerns. Das Geschäftskapital betrug vier Millionen Mark. Gesellschafter waren: Die Berliner Handelsgesellschaft als Haupteigentümer, Geheimrat Lenz und Bankier Bleichröder (der Bankier Bismarcks) zu je einem Viertel der Anteile, Friedrich Krupp und mehrere kleine Banken. Heute würde man sagen, dass Friedrich Lenz „gut vernetzt“ war und jedes laue Lüftchen der Politik mitbekam. Die Uckermark war im Jahr 1892 noch eine eisenbahntechnische „Terra incognita“. Großgrundbesitzer und Ackerbürger wollten zumindest teilhaben an dem durch die Eisenbahn ausgelösten nachfolgenden Wirtschafts- und Infrastrukturentwicklungen. Das Interesse für einen kostengünstigen Kleinbahnanschluss nach Stettin und Berlin zu haben führten zu einem ersten Projekte aus dem Jahre 1893. Die ins Auge gefasste Bahntrasse sollte von Löcknitz über Brüssow nach Gramzow (Uckermark) und Greiffenberg (Uckermark) geführt werden. Da Friedrich Lenz sich auch als Stettiner Stadtverordneter vehement für den Ausbau des Stettiner Freihafens einsetzte war er auch selbst am Bau einer solchen Bahn interessiert. Ein entsprechender Antrag wurde an das preußische Ministerium für öffentliche Arbeiten gestellt und am 10. Juni 1896 konnten die Vorarbeiten zum Bau der Uckermärkischen Lokalbahn AG (ULAG) mit Sitz in Stettin beginnen. Allerdings durfte man nur von Löcknitz bis Brüssow bauen. Hier kollidierten wohl divergierende Interessen von uckermärkischen Unternehmensvertretungen. Fast zur selben Zeit war man in Prenzlau auch schon sehr rege bei der Vorbereitung des Baus der Prenzlauer Kleinbahn bzw. der Bauvorbereitung für die Kleinbahn Damme-Schönermark, die ihren Betriebsmittelpunkt einmal in Gramzow haben sollte. Lenz & Co. baute ab Frühjahr 1898 die 10,7 Kilometer (davon lagen nur 2,7 Kilometer in Pommern) bis Brüssow die schon Ende August 1898 durch Arbeitszüge genutzt werden konnte. Die eingesetzte Tenderlok vom Typ preuß. T3 stammte von der Stettiner Hafenbahn (Baujahr 1897). Anfang November 1898 war die Strecke praktisch fertig. Die für den 24. November anberaumte polizeiliche Abnahme (eine Besonderheit in Preußen) ergab jedoch noch einige Mängel, sodass es noch bis zum 17. Dezember 1898 dauerte bis die Bahn für den Verkehr freigegeben wurde. Diese Nebenbahn entwickelte sich rein geschäftlich positiv. Im ersten Betriebsjahr 1900 wurde ein Gewinn von 10.000 Mark gemacht. Drei Jahre später ein Gewinn von 14.000 Mark. Diese Betriebsergebnisse stellten die Aktionäre zufrieden. Und es dauerte nicht lange bis an bauliche Veränderungen gedacht wurde. Brüssow war eine Stadt und bekam einen richtigen Bahnhof in dem

auch die Lokomotiven abgestellt werden konnten. Über Jahrzehnte mussten die Dampflok hier restaurieren, d. h. Wasser und andere Betriebsstoffe fassen. Deswegen war der Aufenthalt in Brüssow immer etwas länger. Auch für Löcknitz war die Bahn ein Glücksfall, denn neues Handwerk und Gewerbe begann sich hier anzusiedeln. Der Vorteil dieser normalspurigen Güterbahn war auch der relativ problemlose Weiterverkehr von Gütern. Ein Umladen entfiel. Die nächste Aufwertung dieser Bahnstrecke erfolgte im Jahre 1902 als die Strecke der Prenzlauer Kreisbahn (später auch Kreiskleinbahn) von Prenzlau Brüssow erreichte. Ab 2. Dezember 1902 konnte man von Prenzlau aus Löcknitz erreichen. Die von der Firma Lenz & Co gebaute Strecke von Löcknitz nach Brüssow und damit auch die ULAG wurde an die Prenzlauer Kleinbahn verkauft. 1905 kam die von der Kreisbahn abzweigende Bahn Damme–Gramzow zum uckermärkischen Kleinbahnnetz hinzu, 1906 auch die Strecke Gramzow–Schönermark hinzu, womit hier eine Verbindung zur Eisenbahn Stettin–Berlin geschaffen wurde. Die letzteren beiden Strecken unterstanden einer eigenen Direktion in Gramzow, die hier auch einen eigenen Lokscheunen für die zwei betriebenen Dampflok hatte. Die Pläne von 1893 waren damit Realität geworden. Natürlich war das hier keine Fernbahnverbindung. Der Zug hielt sprichwörtlich an jeder Milchkanne. Aufgrund des späteren schlechten Bauzustandes der Bahn, sie wurde einfach abgefahren, kam der Volksmund auf die wenig schmeichelhafte Bezeichnung „Berg- und Talbahn“. Es wurde schnell und billig gebaut. Stellwerke gab es nicht. Die Weichen wurden verschlossen und mussten vor dem Rangieren „entschlüsselt“ werden. Das Leben der Eisenbahner bei der Kleinbahn war hart. Teilweise verdienten die Leute weniger als die in der Landwirtschaft beschäftigten. Bis zum Bau der elitär wirkenden Betriebswerkstatt in Prenzlau (1928 übergeben) mussten die Reparaturen an Wagen und Loks unter freiem Himmel stattfinden. Den 25. Jahrestag des Bestehens der Prenzlauer Kreisbahnen beging man denn auch mit der genügenden Demut und verzichtete auf Feierlichkeiten. Man war froh den ersten Weltkrieg und die Geldinflation zu Beginn der 20er Jahre überstanden zu haben. Während der Geldentwertung kam man sogar auf die Idee mit Hafer die Fahrkarten zu bezahlen, was natürlich später zu derben Witzen führte. Die Prenzlauer Kreisbahn wollte weg von diesem Image und errichtete in den 20er Jahre die größte Betriebswerkstatt, einer Nebenbahn. In Prenzlau schaffte man neue, kräftigere Lokomotiven an, die sogenannten ELNA-Loks, die später im Ordnungssystem der Deutschen Reichsbahn in der Betriebsnummer 92 zusammengefasst wurden. Parallel dazu wurde der Verkehr mit Kraftomnibussen eingeführt um die Kunden weiter an das Unternehmen zu binden. Der sich entwickelnde Kraftverkehr hatte doch zu erheblichen Einbußen im Personenverkehr der Prenzlauer Kleinbahn geführt. Offiziell wollte man durch den Busverkehr noch andere Gebiete erschließen, an die die Bahn nicht herankam. Man konnte so mit dem Kraftomnibus von Löcknitz nach Prenzlau (Linie 6) fahren und war, wenn alles gut ging, eher in der uckermärkischen Hauptstadt als der Personenzug der Prenzlauer Kreisbahn. In der Imagekampagne zum 25-jährigen Bestehen der Prenzlauer Kreisbahn konnte man sich einer moralischen Belehrung nicht enthalten. Im Jubiläumsartikel wurde auf das gediegene Ambiente der Gaststätte im Bahnhof der Prenzlauer Kleinbahn hingewiesen. Dort hatte man begonnen Wein auszuschenken, um der norddeutschen Bevölkerung vor Augen zu führen, dass auch der „schlichte Mann aus dem Volk“ animiert werde Wein von der Mosel zu konsumieren, statt des gesundheitsschädlichen Schnapsgenusses und dem übermäßigen Bierverbrauch. Vor dem 2. Weltkrieg hatte die Prenzlauer Kreisbahn eine Streckenlänge von etwa



Die preußische Tenderlok vom Typ T3 wurde in hohen Stückzahlen in den Jahren 1883–1907 für die Königlich Preußische Eisenbahnverwaltung (KPEV) gebaut (spätere DR-Nr. 89 7001-7511). Daneben produzierte man kräftig für Werks- und Privatbahnen. Die älteste Lok der Prenzlauer Kreisbahn war eine preuß. T3 (Baujahr 1897) und gehörte ursprünglich zur Stettiner Hafenbahn.



Aus einem Fahrplan der Deutschen Reichsbahn von 1953 stammt dieser Ausschnitt des Streckenplanes der ehemaligen Prenzlauer Kreisbahn. Andere Strecken dieser ehemaligen Neben- und Privatbahn wurden nach dem Rückbau nach 1945 erst später wieder in Betrieb genommen.

125 Kilometer erreicht (hinzu kamen die Strecken von Prenzlau nach Fürstenwerder und von Prenzlau nach Strasburg, ein Streckenast führte auch von Prenzlau nach Klockow). Mit Kriegsausbruch wurde der Busverkehr (Gesamtlänge 234 Kilometer, die von zehn Omnibussen bedient wurden) bis auf zwei Stadtlinien eingeschränkt. Man konzentrierte sich wieder auf die Schiene. Ab 1. April 1943 ging die Betriebsführung in staatliche Hände über. Das Landesverkehrsamt Brandenburg führte nun die Prenzlauer Kleinbahnen. Nach Kriegsende 1945 kam die Prenzlauer Kreisbahn unter die Verwaltung der Provinzialbahnen der Mark Brandenburg. Entsprechend der Befehle der SMAD (Sowjetische Militäradministration in Deutschland) mussten die Gleise als Reparationsleistung abgebaut werden. Das geschah auch an der Strecke von Prenzlau nach Löcknitz, teilweise auch in vorseilendem Gehorsam. Als man merkte, dass man diese Bahnen aber irgendwie brauchte, begann man sie wieder herzurichten.

Fortsetzung folgt!

Dietrich Mevius

Fotos: Archiv/Mevius, E. Bose

VERANSTALTUNGEN

Einladung zur Ausstellung von Ölgemälden von Ingrid Kind

Ausgestellt werden philosophische Werke, naive Bauernmalerei und abstrakte Kunst.

**16. und 17.09.2023 ab 11:00 Uhr
im Garten der LPG-Straße 4 a in Neu-Grambow**

Bei Kaffee, Gebäck und Schmalzstullen lade ich Sie recht herzlich dazu ein, meine Gemälde anzusehen und auf sich wirken zu lassen.

Um einen kleinen Imbiss einzunehmen, würde ich Sie bitten, eine Tasse, einen Teller und ein Glas mitzubringen.

Herzliche Einladung zum Mitsingen an alle Interessierten

Der Chor „Cantemus“ lädt herzlich zum Mitsingen ein!

Nach 22 Jahren unter der Leitung von Frau Budnick beginnen wir am 7. September 2023 um 19.00 Uhr einen Neustart unter der Leitung von Herrn Witkowski. Wir sind eine Gruppe von derzeit 15 Sängerinnen und Sängern die sich mit viel Engagement und Freude auf ihre Einsätze vorbereiten. Wir freuen uns auf viele neue „Chor-Interessierte“, die mit uns gemeinsam den Neuanfang wagen möchten. Notenkenntnisse sind nicht erforderlich.

Singen bringt Freude! Kommen Sie einfach vorbei!

**Unsere Chorproben finden immer donnerstags
um 19.00 Uhr im Pfarrhaus Penkun statt.**

CariMobil – Beratung auf Rädern

Fragen zu Anträgen, amtlichen Schreiben und Behördenangelegenheiten; zu Miete, Wohnen und Wohngeld; des Auskommens und des Lebensunterhalts; zu Arbeit, Arbeitslosigkeit, ALG I und Bürgergeld (ehem. Hartz IV); zur Erziehung, Schule und den Berufswegen Ihrer Kinder; zu Krankheiten, Krankheitsfolgen, Rehabilitation und Pflege; zu Einschränkungen und Behinderungen; zu Renten, Beiträgen oder zur Sicherung im Alter; zu Schulden, Ratenzahlung und Entschuldung

Das Beratungsmobil ist am

Dienstag, den 12.09., 26.09. und 10.10.2023 in

| | |
|--|-------------------|
| Löcknitz, kath. Begegnungszentr. (Mia) | 09:00 – 09:45 Uhr |
| Penkun, Marktplatz | 10:00 – 10:45 Uhr |
| Krackow, Infotafel (am 12.9. & 10.10.) | 11:00 – 11:45 Uhr |
| Grambow, Dorfteich (am 12.9. & 10.10.) | 12:00 – 12:45 Uhr |
| Bismark, Parkpl. FFW (am 12.9. & 10.10.) | 13:00 – 13:45 Uhr |
| Lebehn, Bushaltestelle (am 26.9.) | 11:00 – 11:45 Uhr |
| Schwennenz, Info-Tafel (am 26.9.) | 12:00 – 12:45 Uhr |
| Ramin, Rastplatz (am 26.9.) | 13:00 – 13:45 Uhr |

Donnerstag, den 05.10.2023 in

| | |
|-------------------------------------|-------------------|
| Glashütte, bei Dorfhaus | 12:45 – 13:30 Uhr |
| Rothenklempenow, Bushaltest. Neubau | 13:45 – 14:30 Uhr |

Wir stellen Kontakte her, informieren und beraten Sie kostenlos sowie unbürokratisch. Sprechen Sie uns an! (auch wenn der Bus nicht in Ihrem Ort hält) Wenn möglich vereinbaren Sie telefonisch vorher einen Termin! Vielen Dank!

CariMobil Pasewalk:

Caritasverband für das Erzbistum
Berlin e.V., Bahnhofstr. 29, 17309 Pasewalk,
Tel. 0172/5356776, carimobil.pasewalk@caritas-vorpommern.de



Am 16. September 2023 findet in Blankensee am Sportplatz das Erntefest statt.



Beginn: 11.00 Uhr

Festumzug mit den
Schalmei-Musikanten Mühlhof

Feierliche Eröffnung

Clown Klecks

Kaffee und Kuchen

musikalisches Gesangsduo

Unterhaltung für und von
Groß und Klein

Tombola

Hüpfburg, Kinderschminken u.v.m.

Gretchens Grill aus Pasewalk
wird für das leibliche Wohl sorgen.

Dj-Sun & Co. aus Zerrenthin
begleitet musikalisch durch den Tag.

Abendprogramm

Tanzveranstaltung
von 20.00 Uhr – 02.00 Uhr



Termine Gottesdienste 2023

Evangelische Kirche Boock

| | | | | | |
|--------|-----------|--------------------------------------|--------|-----------|---|
| 17.09. | 10.00 Uhr | Gottesdienst, Blankensee Kirche | 01.10. | 14.00 Uhr | Erntedank-Gottesdienst und Goldene Konfirmation mit Abendmahl, Boock Kirche |
| | 14.00 Uhr | Gottesdienst, Rothenklempenow Kirche | | | |
| 21.09. | 14.30 Uhr | Gemeindenachmittag, Boock Pfarrhaus | | | |
| 24.09. | 10.00 Uhr | Gottesdienst, Mewegen Kirche | | | |
| | 14.00 Uhr | Gottesdienst, Boock Kirche | | | |

Pfarrer Hans-M. Kischkewitz
Tel. 039754/20880

10. Moderne MUSIK
in Kirchen

EINTRITT FREI !!!

Charts | Rock | Pop | Gospel

23.09.2023 | 19.00 Uhr
Brüssower Kirche

Vorprogramm | 17.00 Uhr
Schalmeienkapelle · Musikschule
Hüpfburg · Imbisswagen · Festzelt

Folgt uns: @moderne.musik @ModerneMusikeV

www.moderne-musik.hindoo.com

Liebe Gottesdienstbesucher,

Ab dem **02. September 2023** bietet die Katholische Kirche zweisprachige Gottesdienste (DE/PL) jeden Samstag um **17:00 Uhr** in Penkun an.
Ort: Breite Str. 19, 17328 Penkun

Am **24. September 2023, 15:00 Uhr** findet ein Ökumenischer Gottesdienst in der Ev. Kirche Penkun statt (kein kath. Gottesdienst am 23.09.).
Anschließend laden wir Sie zu Kaffee & Kuchen ins Kath. Zentrum ein.

Herzliche Einladung
Ihr Pfr. Malesa

Interkulturelle Woche 2023 im Amt Löcknitz-Penkun!



Wir möchten Sie herzlich zur bevorstehenden Interkulturellen Woche im Amt Löcknitz-Penkun einladen! **Vom 21. September bis 1. Oktober 2023** erwartet Sie eine vielseitige Palette an Veranstaltungen, die die kulturelle Vielfalt und den interkulturellen Austausch in unserem Amtsbereich feiern. Diese Woche bietet eine wunderbare Gelegenheit, gemeinsam Neues zu entdecken, sich auszutauschen und Freundschaften über kulturelle Grenzen hinweg zu knüpfen. Hier sind einige Highlights, auf die Sie sich freuen können.

21. September 2023 | DONNERSTAG | 16:00 Uhr
Irgendwo dazwischen: grenzübergreifender Spaziergang (DE/PL) von Neu Grambow nach Kościno (Dołuje) | Treffpunkt: am Spielplatz in der LPG-Straße 1, Neu Grambow | Anmeldungen: zeitlupe@raa-mv.de

22. September 2023 | FREITAG | 14:00 Uhr | Exkursion nach Szczecin (DE/PL)

bietet eine einmalige Gelegenheit, die komplexe Dynamik zwischen Stadtentwicklung und Bürgerbeteiligung zu erforschen | Treffpunkt: Löcknitz | Anmeldung erforderlich: perspektywa@raa-mv.de, Tel. (0)151/27178394

22.–24. September 2023 | FREITAG-SONNTAG | ganztags
2. Mittelalterfest auf Schloss Penkun

mit Rittern, Musikanten, Handwerkern, Gauklern und Feuer-show | Tickets vor Ort erhältlich

24. September 2023 | SONNTAG | ab 11:00 Uhr
AUFTAKT DER INTERKULTURELLEN WOCHE * TAG DER VIELFALT

11:00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst (DE/PL) | Evangelische Kirche Löcknitz

Begegnungszentrum mia Löcknitz

16:00 Uhr Kindertheater für die ganze Familie „Drei Bäume“

17:00 Uhr Konzert

18:00 Uhr Ausklang & Imbiss

25. September 2023 | MONTAG | 15:00 Uhr
Workshop für Jugendliche „Vordergrund und Hintergrund“ (BZ mia Löcknitz)

26. September 2023 | DIENSTAG | 15:00 Uhr
Workshop für Kinder „Alles muss klein beginnen“ (BZ mia Löcknitz)

28. September 2023 | DONNERSTAG | 18:00 Uhr
Penkun mit dem Klub der deutsch-polnischen Freundschaft entdecken! (DE/PL)

Geführter Rundgang im Schloss Penkun mit Hans Labes

30. September 2023 | SAMSTAG | ganztags
Regionalmarkt auf dem Schlosshof in Penkun
regionale Produkte direkt von Bauern und Herstellern

30. September 2023 | SAMSTAG | 12:00-15:00 Uhr
Gutshaus Ramin – Tag der offenen Tür
Gemälde-Ausstellung vom deutsch-polnischen Kunstdialog in Ramin und anregende Gespräche über die kulturelle Verbindung beider Länder

In der Nachbarschaft:

25. September 2023 | MONTAG | 16:00-18:00 Uhr
„Wir kochen zusammen in Brüssow“ - Kochbuchvorstellung & Fotoausstellung

mit Rezepten und Portraitfotos eines interkulturellen Kochprojekts im Brüssower Land. Mit Menschen, Geschichten und Gerichten aus der Uckermark, der Ukraine, Polen, Bulgarien,

den USA, Berlin und dem Bergischen Land. Fotos von Bea Kühnke. Veranstaltungsort: Kulturhaus Kino Brüssow, Prenzlauer Str. 35 in Brüssow „Bank gegen Rassismus“ Einweihung im Hof des Kulturhauses Kino Brüssow

Wir laden sie herzlich ein!

Weitere Informationen auf www.perspektywa.de
Änderungen vorbehalten

Tydzien Miedzykulturowy 2023 v Związku Gmin Löcknitz-Penkun!



Serdecznie zapraszamy na zbliżający się Tydzień Międzykulturowy w Związku Gmin Löcknitz-Penkun! **Od 21 września do 1 października 2023** r. czekają na Państwa liczne wydarzenia promujące różnorodność kulturową i wymianę międzykulturową. Jest to wspaniała okazja do wspólnego odkrywania nowych rzeczy, poznawania nowych ludzi i nawiązywania przyjaźni ponad granicami kulturowymi. Oto niektóre z atrakcji, które warto zobaczyć.

21 września 2023 | CZWARTEK | godz. 16:00

Gdzieś pomiędzy: spacer transgraniczny (DE/PL)

z Neu Grambow do Kościna (Dołuje) | Miejsce spotkania: przy placu zabaw na LPG-Straße 1, Neu Grambow | Zgłoszenia: zeitlupe@raa-mv.de

22 września 2023 | PIĄTEK | godz. 14:00 | Wycieczka do Szczecina (DE/PL)

to wyjątkowa okazja do poznania dynamiki pomiędzy rozwojem miasta a partycypacją społeczną | Odjazd: Löcknitz | Wymagane zapisy: perspektywa@raa-mv.de, Tel. +49 (0)151 / 271 783 94

22–24 września 2023 | PIĄTEK-NIEDZIELA | cały dzień
2 Średniowieczny Festyn na Zamku Penkun

z rycerzami, muzykami, rzemieślnikami, kuglarzami i pokazem ognia | Bilety dostępne na miejscu

24 września 2023 | NIEDZIELA | od godz. 11:00
ROZPOCZĘCIE TYGODNIA MIĘDZYKULTUROWEGO *
DZIEŃ RÓŻNORODNOŚCI

11:00 Nabożeństwo ekumeniczne (DE/PL) | Kościół ewangelicki w Löcknitz

Centrum Spotkań mia Löcknitz:

16:00 Teatr dziecięcy dla całej rodziny „Trzy drzewa“

17:00 Koncert

18:00 Zakończenie i poczęstunek

25 września 2023 | PONIEDZIAŁEK | godz. 15:00
Warsztaty dla młodzieży „Pierwszy plan i drugi plan“ (Centrum Spotkań mia Löcknitz)

26 września 2023 | WTOREK | godz. 15:00
Warsztaty dla dzieci „Od czegoś trzeba zacząć“ (Centrum Spotkań mia Löcknitz)

28 września 2023 | CZWARTEK | godz. 18:00
Odkryj Penkun z Klubem Przyjaźni Polsko-Niemieckiej! (DE/PL)

Wycieczka po Zamku Penkun z Hansem Labesem

30 września 2023 | SOBOTA | cały dzień
Kiermasz regionalny na dziedzińcu Zamku w Penkun
Produkty regionalne bezpośrednio od rolników i producentów

30 września 2023 | SOBOTA | godz. 12:00-15:00
Dworek Ramin - Dzień Otwartych Drzwi
Wystawa obrazów w ramach Polsko-Niemieckiego Dialogu Sztuki w Ramin i inspirujące rozmowy na temat związków kulturowych między dwoma krajami

W sąsiedztwie:

25 września 2023 | PONIEDZIAŁEK | godz. 16:00-18:00
„Gotujemy razem w Brüssow“ - prezentacja książki kucharskiej i wystawa zdjęć

z przepisami i portretami, które powstały w ramach międzykulturowego projektu kulinarnego w Brüssower Land. Ludzie, historie i potrawy z Uckermark, Ukrainy, Polski, Bułgarii, USA, Berlina i Bergisches Land. Zdjęcia: Bea Kühnke. Miejsce: Kulturhaus Kino Brüssow, Prenzlauer Str. 35 w Brüssow.

„Ławka na rzecz walki z rasizmem“

Inauguracja na dziedzińcu Kulturhaus Kino Brüssow

Serdecznie zapraszamy!

Więcej informacji na www.perspektywa.de
 Zastrzegamy prawo do zmian w programie

Veranstaltung mit Gerd Christian

am 8. November 2023

in der Jugendbegegnungsstätte Plöwen

Beginn: 14.30 Uhr
 mit Kaffee und Kuchen

Programm mit Gerd Christian
 Tanz mit DJ Eckhard Gohlke

Kartenvorbestellungen
 unter 039754/ 20430 oder
info@kutzow-see.com



Das Team der JBS Plöwen freut sich auf Ihren Besuch!



Foto: Helga Warnke

2. Löcknitzer Weinfest

am 8. Oktober 2023 ab 15 Uhr

Mediterrane Weine & Griechische Livemusik

Mediterrane Weine schmecken,
 aber was unterscheidet sie?

**Probieren Sie**

in den Weinpavillons an der Burg

MERLOT, CHARDONNAY, SAUVIGNON BLANC
 CABERNET SAUVIGNON

Tanzen Sie

zu griechischer Musik von und mit Konstantin Manolis

**Herbst – Ausstellung 2023**

8. Oktober 2023 um 14.00 Uhr

Kena Hüasers

Uckermärkische Literaturpreisträgerin, sie schreibt, malt, spielt Theater, entlockt dem HANDPAN Klänge und sie braut Bier!

Lernen Sie dieses Multitalent zur Vernissage ihrer neuesten Bilder kennen.

Herzlich Willkommen in der Burg-Galerie !

Raminer Heimatstube

Die Heimatstube in Ramin hat ab sofort wieder geöffnet. Diese sind jeden ersten und letzten Freitag im Monat von 15.00 bis 17.00Uhr.

Weitere Termine in diesem Jahr:

- 07.10. Gutshaus Ramin
- 04.11. Lustige Dorfgeschichten
- 02.12. Weihnachtsfeier

Jeweils ab 15.00Uhr mit Kaffee, Kuchen und Abendessen.
Eintritt ist frei.

Neuer Glockenstuhl, Kirche Bismark

Nachdem die Glocken in Bismark sehr lange geschwiegen haben, weil der alte Glockenstuhl nicht mehr nutzbar war, ist nun der neue Glockenstuhl fertig und die Glocken hängen wieder! Am 30. September 2023 soll er um 14:00 Uhr wieder in Betrieb genommen werden.

Da an der Kirche keine Parkmöglichkeit ist, bitten wir unsere Gäste, den Parkplatz an der Feuerwehr zu nutzen.

Geführte Wanderung „Schwarze Berge“

Gold Aster, Edel Reizger, Schachbrett Falter. Auch im Herbst gibt es allerhand zu entdecken. Eine echte Rarität ist die Gold Aster (*Galatella linosyris*), welche hier im südöstlichsten Zipfel von Mecklenburg-Vorpommern ihre einzigen Vorkommen hat und ungewöhnlich spät im Jahr erblüht.

Die Schwarzen Berge sind darüber hinaus nicht nur für Anwohner ein äußerst beliebtes Ausflugs- und Wanderziel. Sandige Trockenrasen zeichnen sich durch viele seltene Tier- und Pflanzenarten aus. Ehemalige militärische Anlagen, welche einst der NVA zu Übungszwecken dienten, sind heute u. a. Winterquartier für die Mopsfledermaus.



Foto: Philipp Schroeder

Eine jahrhundertelange Beweidung führte letztlich zur Entwicklung dieser halboffenen Kulturlandschaft. Nährstoffarme, sandige Böden sind Voraussetzung dafür, dass konkurrenzschwache Kräuter hier ein Refugium finden. Aber auch Pilze, wie Edel Reizker oder Rentierflechten sind auf Nährstoffarmut angewiesen.

Die herbstliche Wanderung führt einmal quer durchs Gebiet, und offenbart an den höchsten Stellen einen herrlichen Blick über das Randowtal.

Termin: Samstag, 07. Oktober 2023, 10:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz am Haupteingang zu den Schwarzen Bergen
Tourführer: Philipp Schroeder

Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben. Spenden sind jedoch sehr willkommen. Festes Schuhwerk oder Gummistiefel sind erforderlich! Eine Teilnahme von Insekten-Allergikern kann nur bei Mitnahme eines Allergie-Notfallsets erfolgen! Für auf den Wanderungen entstandene Schäden übernimmt die Stiftung keine Haftung. Ihre Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Ansprechpartner:
 Stiftung Umwelt- und
 Naturschutz M-V
 Mecklenburgstraße 7
 19053 Schwerin

E-Mail: info@stun-mv.de Tel. 0385 7609995



Irgendwo dazwischen – Gdzies pomiędzy

Einladung zu deutsch-polnischer Spurensuche

Was erzählt das Haus, in dem ich wohne, über die Geschichte meines Ortes und seiner Bewohner*innen? Welche Erinnerungen sind für die Geschichte meiner Familie wichtig? Und was für Geschichten überliefern Dinge und Fundstücke, Bilder und Dokumente über das Ankommen und das Weggehen in Pommern im 20. Jahrhundert? Im Projekt „Irgendwo dazwischen“ suchen Engagierte der lokalen Geschichtsbearbeitung Antworten auf diese Fragen.

Tekst w polskim języku tutaj dostępny:



Am 26. Juni trafen sich ehrenamtliche Engagierte und hauptamtliche Akteure der Kulturarbeit und der lokalen Geschichtsbearbeitung im Gutshaus Ramin zu einem grenzübergreifenden Austausch über Erinnerungsstücke aus Pommern. Die etwa dreißig Gäste aus Polen, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern brachten Erinnerungsstücke aus ihren Familien und Häusern, wie Puppenwagen, Dokumente, Bilder oder auch einen Topfuntersetzer mit. Unter fachlicher Begleitung von Dr. Martin Müller-Butz von der Geschichtswerkstatt *zeitlupe*, Alicja Orlow vom Projekt *perspektywa* und Josefa Baum vom *Kulturlandbüro* gestalteten sie eine Ausstellung mit Exponaten in fünf Räumen über Ankommen und Weggehen, über Arbeit, Leben und den gesellschaftlichen Wandel im deutsch-polnischen Pommern.

Und die Reise von „Irgendwo dazwischen“ geht weiter! Für den 21. September 2023 ist ein Spaziergang von Neu Grambow nach Kościno und Dołuje mit Führung, Imbiss und Gesprächen mit Zeitzeug*innen geplant. Die Teilnahme ist kostenlos. Bei Interesse melden Sie sich per Mail bei zeitlupe@raa-mv.de oder bei Instagram an. Weitere Infos unter [zeitlupe-nb.de](https://www.zeitlupe-nb.de)

Auge in Auge mit unseren tierischen Nachbarn

Die Torgalerie Rothenklempenow präsentiert Thomas Molls Tierporträts

Mit weniger als 60 Einwohnern pro Quadratkilometer gehört der Landkreis Vorpommern-Greifswald zu den dünnbesiedelten Deutschlands. Ein Umstand, der unserer Tierwelt zugutekommt, die hier auf vergleichsweise paradiesische Lebensbedingungen trifft. Erst recht in der an Wald-, Wiesen- und Feuchtgebieten reichen Randow-Region. Hier ist auch Thomas Moll zu Hause. Der 1967 geborene Tischlermeister aus Boock fotografiert seit Kindheitstagen. Begonnen hat er als Zehnjähriger mit einer preiswerten Kamera aus DDR-Produktion. Später investierte er seine Ersparnisse, um auch die Entwicklung der Aufnahmen selbst in die Hand zu nehmen. Heute verfügt Thomas Moll über ein hochprofessionelles Equipment, mit dem ihm faszinierende und detailreiche Aufnahmen gelingen. Doch selbst die beste Ausrüstung wäre nichts, ohne den geschulten Blick des Fotografen. Und den hat Thomas Moll. Er weiß um die Geheimnisse der heimatlichen Natur, kennt die Lebens-

gewohnheiten ihrer tierischen Bewohner. Seine Bilder sind das Ergebnis unzähliger, in Wald und Flur verbrachter Stunden. Egal, ob junge Wölfe, brünstige Hirsche oder der sich um seine Jungen sorgende Wiedehopf, selten zuvor hat man die Wildtiere und Vögel unserer Region so nah erleben dürfen, wie auf den Bildern des Fotografen Thomas Moll. Mit der Präsentation der Arbeiten des Boocker Künstlers feiert die Torgalerie Rothenklempenow zugleich ihr einjähriges Bestehen.

Ausstellung: Thomas Moll – Tierporträts

Torgalerie Rothenklempenow, **19.08.–15.10.2023**

Eröffnung am 19.08., 17 Uhr

Schlossstraße 3, 17321 Rothenklempenow

Die Torgalerie Rothenklempenow ist Montag bis Freitag von 9 bis 16 Uhr geöffnet.



RÜCKBLICK – VEREINE – VERBÄNDE

Musik in Boock

Weit über die Grenzen von Boock kamen am 01.07.2023 Kleine und Große musikbegeisterte Gäste nach Boock in die Freilichtbühne, wo Sven van Thom mit Kollege Dominik Merscheid ihr wunderbar kurzweiliges und humorvolles Konzert gegeben haben.

Das bisschen Regen wurde weggelacht und weggetanzt. Wir freuen uns auf das nächste Jahr, wenn Sven van Thom mit alten und neuen Lieder zurück zu uns in den Norden kommt und es wieder heisst: „Ich tanz den Spatz. Ich tanz die Krake. Ich tanz die Robbe. Ich tanz die Harke.“



Nachbarschaftliche Stadtführung des Klubs der deutsch-polnischen Freundschaft Penkun

Am 13. Juli 2023 bei herrlichem Sommerwetter fand eine wunderbare Stadtführung statt, die vom Klub der deutsch-polnischen Freundschaft Penkun mit der Unterstützung des Projektes perspektywa veranstaltet wurde.

Herr Hans Labes, der Vorsitzende des Klubs, hat die Teilnehmenden mit seinem umfangreichen Wissen und seiner leidenschaftlichen Erzählweise begeistert. Die Besucher haben nicht nur spannende Informationen über die Geschichte der Stadt kennengelernt, sondern auch mehr über persönliche Geschichten und Ereignisse erfahren, die Penkun geprägt haben. Es war eine besondere nachbarschaftliche Veranstaltung, bei der zahlreiche Menschen aus Penkun, den umliegenden Dörfern und sogar aus Stettin zusammenkamen.

Während der Stadtführung konnte man die historischen Stätten Penkuns erkunden. Von dem charmanten Schloss Penkun bis hin zur Altstadt mit ihren malerischen Häusern gab es so viel zu entdecken. Es war ein schönes Beispiel dafür, wie wichtig es ist, regionale Geschichte zu teilen und die Beziehungen zwischen den Menschen zu stärken.

Ein herzliches Dankeschön geht an Herrn Hans Labes und den Klub der deutsch-polnischen Freundschaft für die Organisation dieses schönen Abends.



Sasiedzka wycieczka z Klubem Przyjaźni Polsko-Niemieckiej Penkun

13 lipca 2023 r., przy wspaniałej letniej pogodzie, odbyła się wspaniała wycieczka z przewodnikiem po mieście, zorganizowana przez Klub Przyjaźni Polsko-Niemieckiej Penkun przy wsparciu projektu perspektywa.

Poznaliśmy nie tylko ekscytujące informacje o historii miasta, ale także dowiedzieliśmy się więcej o osobistych historiach i wydarzeniach, które ukształtowały Penkun. Było to wyjątkowe sąsiedzkie wydarzenie, które zgromadziło wiele osób z Penkun, okolicznych wiosek, a nawet ze Szczecina.

Podczas wycieczki z przewodnikiem po mieście mogliśmy zwiedzić historyczne zabytki Penkun. Od uroczonego zamku po stare miasto z malowniczymi domami, było tak wiele do od-

krycia. To było imponujące świadectwo tego, jak ważne jest dzielenie się z innymi swoją historią i wzmacnianie relacji międzyludzkich.

Wielkie podziękowania należą się panu Hansowi Labesowi i Klubowi Przyjaźni Polsko-Niemieckiej za zorganizowanie tego niezapomnianego wydarzenia.

Von Zuschauern zu Mitgestaltern: Fahrrad- kino in Penkun stärkt das Miteinander

Der Klub der deutsch-polnischen Freundschaft Penkun und der Museumsverein Penkun veranstalteten am 18. August 2023 ein außergewöhnliches Event, das Einwohner*innen und Gäste aus naheliegenden Dörfern und sogar aus Polen besucht haben.

Die Stimmung war von Beginn an begeistert und fröhlich. Die Ereignisse des Abends begannen mit einer Aufführung eines Clowns, die vor allem die jüngsten Besucher*innen zum Lachen brachte. Zahlreiche Kinder tummelten sich im Schlosshof und genossen die fröhlichen Darbietungen.

Doch der Höhepunkt des Abends sollte erst noch folgen. Als die Zeit für das eigentliche Fahrradkino gekommen war, wurde das Publikum aufgefordert, ihre Fahrräder mitzubringen. Die Idee dahinter war innovativ und umweltbewusst: Die Energie für die Filmprojektion und den Ton sollte direkt von den Gästen erzeugt werden, indem sie auf ihren Fahrrädern strampelten. Dieses interaktive Konzept verband Unterhaltung mit Nachhaltigkeit und sollte eine einzigartige Filmatmosphäre schaffen.

Doch dann kam eine unerwartete Wendung: Schwarze Wolken zogen auf und es begann zu regnen. Doch die Besucher*innen zeigten ihre Entschlossenheit und ihren Gemeinschaftssinn. Gemeinsam arbeiteten sie daran, die wertvolle Technik und die Leinwand vor dem Regen zu schützen. Mit vereinten Kräften wurden alle notwendigen Geräte ins Schloss gebracht und dort sicher aufgebaut. Nachdem alles bereit war, konnte die Veranstaltung starten. Mutige Fahrradfahrer*innen erzeugten die Energie für das Kinoerlebnis und das Publikum wurde von einer Auswahl an Kurzfilmen aus aller Welt begeistert. Von bewegenden Geschichten bis hin zu aufregenden Abenteuern war für jeden Geschmack etwas dabei. Die Bewältigung der unerwarteten Widrigkeiten hatte eine transformative Wirkung auf die Gäste. Aus Zuschauern wurden aktive Mitgestalter des Events. Die Atmosphäre wurde von einem bloßen Filmvergnügen zu einem Gemeinschaftserlebnis, bei dem jeder seinen Beitrag leistete.



Die Veranstaltung wurde in Kooperation mit Partnern: GEH MIT! Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V., dem Klub der deutsch-polnischen Freundschaft Penkun, dem Museumsverein Penkun und dem RAA-Projekt perspektiva durchgeführt.

Ein herzlicher Dank gilt dem Moviemiento e. V., der das inspirierende Konzept des Fahrradkinos nach Penkun gebracht hat und damit eine unvergessliche Veranstaltung für die lokale Gemeinschaft ermöglichte.

Od widza do uczestnika: Kino rowerowe w Penkun wzmocniło poczucie wspólnoty

Klub Przyjaźni Polsko-Niemieckiej Penkun i Stowarzyszenie Muzeum Penkun zorganizowały 18 sierpnia 2023 r. niezwykle wydarzenie, w którym wzięli udział mieszkańcy i goście z pobliskich miejscowości, a nawet z Polski.

Od samego początku panował entuzjastyczny i radosny nastrój. Wydarzenia wieczoru rozpoczęły się od wesołego występu klauna, który rozśmieszył zwłaszcza najmłodszych gości. Na zamkowym dziedzińcu bawiło się mnóstwo dzieci, które podziwiały radosne przedstawienie.

Najważniejszy punkt wieczoru miał jednak dopiero nadejść. Kiedy przyszedł czas na kino na rowerze, publiczność została zaproszona do przyniesienia swoich rowerów. Pomysł ten był innowacyjny i przyjazny dla środowiska: energia do projekcji filmu i dźwięku miała być generowana bezpośrednio przez

gości jadących na rowerach. Ta interaktywna koncepcja łączyła rozrywkę ze zrównoważonym rozwojem i miała na celu stworzenie wyjątkowej atmosfery filmowej.

Jednak później nastąpił nieoczekiwany zwrot: nadciągnęły czarne chmury i zaczęło padać. Wszyscy uczestnicy wydarzenia ratowali przed deszczem cenną aparaturę i ekran kinowy. Dzięki ich wspólnym wysiłkom cały niezbędny sprzęt został wniesiony do zamku i bezpiecznie tam ustawiony. Gdy wszystko było gotowe, wydarzenie mogło się rozpocząć. Dzielni rowerzyści wygenerowali energię do kinowych wrażeń, a publiczność była zachwycona wyborem krótkich filmów z całego świata. Od wzruszających historii po ekscytujące przygody, każdy mógł znaleźć coś dla siebie.

Kino na rowerze w Penkun w wyjątkowy sposób połączyło rozrywkę i świadomość ekologiczną, oferując zarówno dzieciom, jak i dorosłym niezapomniane wrażenia filmowe. Pokonanie nieoczekiwanych przeciwności losu miało transformujący wpływ na gości. Widzowie stali się aktywnymi współtwórcami wydarzenia. Atmosfera spotkania zmieniła się z przyjemnej, filmowej na pełną zaangażowania współpracę.

Wydarzenie zostało zorganizowane we współpracy z partnerami: GEH MIT! Arbeit und Leben Mecklenburg-Vorpommern e. V., Klubem Przyjaźni Polsko-Niemieckiej Penkun, Stowarzyszeniem Muzealnym Penkun oraz projektem RAA perspektiva. Serdeczne podziękowania należą się Moviemiento e.V. za przybliżenie inspirującej koncepcji kina na rowerze w Penkun, dzięki czemu było to niezapomniane wydarzenie dla lokalnej społeczności.

SPORTNACHRICHTEN

Herrliches Wetter und tolle Stimmung zum Schützenfest 2023

Unser Schützenfest am 10.06.2023 war eine gelungene Veranstaltung und der Verein hatte sich gut vorbereitet. Es war tolles Wetter und die Bevölkerung hat diese Veranstaltung sehr gut angenommen. Viele Besucher waren von unserem Gelände begeistert, es ist für uns ein Ansporn so weiter zu machen.

Der Sportschützenverein hat einen neuen König. König wurde Mathias Pliquett, 1. Ritter wurde Matthias Krentler und 2. Ritter Marco Ludwig. Die Jugend hat auch ihren König und die Königin ermittelt. Jugendkönigin wurde in diesem Jahr Maja Wendorff, und erste Prinzessin Stella-Marie Kusch. Jugendkönig wurde Oscar Krentler, 1. Prinz Lukas Laubisch und 2. Prinz Emil Krentler. Wir wünschen dem amtierenden Königshaus eine Tolle Amtszeit und weiterhin viel Erfolg.

Doch nicht nur die Könige wurden geehrt sondern auch Jugendliche aus unserem Verein bekamen eine Auszeichnung vom Geschäftsführer des Landesschützenverbandes Jörn

Schmöker für ihre tolle Arbeit im Verein überreicht. So wurden Tom Wendorff, Lukas Laubisch, Stella-Marie Kusch und Maja Wendorff mit der Verdienstnadel in Bronze geehrt.

In diesem Jahr wurde auch endlich wieder ein Bürgermeisterpokal ausgeschossen was eine große Bereicherung für unser Schützenfest war und bei der Bevölkerung und den Schützen mit Freude aufgenommen wurde.

Die Siegerehrung wurde von unserem Bürgermeister Detlef Ebert vorgenommen. Schützen und Bevölkerung wurden getrennt gewertet.

Bei der Bevölkerung Herren erzielte Arne Schulz den 1. Platz, Hans-Georg Otto den 2. Platz und Gunnar Neumeister den 3. Platz. Bei den Damen wurde Agnes Neumeister erster, den 2. Platz erreichte Madlen Siebert und den 3. Platz erreichte Iris Bullmann. Bei den Schützen belegte Ronald Helling den 1. Platz, den 2. Platz erzielte Torsten Liekfeld und Dritter wurde Otto Brunhöver. Bei den Schützinnen räumte die Jugend ab. Den 1. Platz belegte Maja Wendorff, den 2. Platz erreichte Stella-Marie Kusch und den 3. Platz Nele Röhm. Allen Siegern einen Herzlich Glückwunsch.



Wir möchten uns an dieser Stelle bei allen Mitgliedern, die bei der Vorbereitung und Durchführung des Schützenfestes geholfen haben, für ihre Unterstützung bedanken.

Unser Dank gilt auch unseren Sponsoren, die uns seit Jahren die Treue halten ohne die solche Erfolge nicht möglich sind. Ein Dank auch an den Bauhof und an die OAS für die tatkräftige Unterstützung. Ein Dank auch an Sabine Dittmer für die gute gastronomische Betreuung.

Wir wünschen allen Mitgliedern und Helfern, unseren Sponsoren und der gesamten Bevölkerung eine wunderschöne Sommerzeit und vor allem viel Gesundheit.

Selbstverständlich können sich auch in diesem Jahr alle die Interesse am Schießsport haben bei uns melden.

Sportschützenverein Löcknitz e. V. 1990

Wolfgang Zimmermann, Schützenweg 1, 17321 Löcknitz oder Roland Lubanski tägl. ab 19:00 Uhr unter Tel. 039754/23804; E-Mail: sportschuetzenverein_loecknitz@t-online.de

Jeden Freitag von 15:00 bis 17:00 Uhr können Erwachsene, Schüler und Jugendliche, die Interesse am Schießsport haben, an einem Schnupperkurs beim Sportschützenverein Löcknitz teilnehmen. Für weitere Termine können sich interessierte Bürger schriftlich oder per E-Mail melden

Der Vorstand

Löcknitzer Judo sportverein e. V. blickt auf ein großartiges Schuljahr 2022/2023 zurück

Am 11.07.2023 lud der Kreissportbund V-G e.V. zu einem integrativen Sportfest ein. Es hatten sich 170 Grund- und Förderschüler aus Löcknitz eingefunden. Wir als Löcknitzer Judo sportverein e. V. hatten durch eine „Mitmachstation“ unterstützt und durch eine kurze Vorführung unseres Könnens den wunderschönen Judo sport allen ein wenig nähergebracht.



Turnen: Grundlage für den Judo sport

Trotz des bundesweiten Abwärtstrends erfreut sich der Löcknitzer Judo sportverein e. V. immer mehr größeren Zuspruchs und wir können uns rund 60 trainierender Kinder im Alter von 5 bis 18 Jahren erfreuen.

Aus sportlicher Sicht konnten wir in zahlreichen Turnieren in allen Altersgruppen gute Erfolge erzielen.

Ein paar beispielgebende Erfolge sind da zu nennen, wie der Landesmeistertitel von Theo Heling U15, Vize-Landessiegerin Aurelia Kumor U15, Sieger des Internationalen Hanse-Cups in Greifswald Hannes Ludwig, Dritter Platz in der Mannschaftswertung im Edis.Cup U9 usw.

Bevor das neue Schuljahr aber seinen Anfang nimmt, fand traditionell in den Ferien unser Trainingslager in der Judo halle statt über das im nächsten Amtsblatt berichtet wird.

Penkuner Nachwuchs verteidigt die Titel „Kreismeister“ und „Pokalsieger“

Die neue Saison ist bereits gestartet, blicken wir heute aber noch einmal auf den erfolgreichen Abschluss der letzten zurück. Wie im Vorjahr gelang es der E- und D-Jugend des Penkuner SV jeweils Sieger der Kreismeisterschaft sowie Pokalsieger zu werden. Eine überaus starke Leistung, herzlichen Glückwunsch an die Teams!

Spannend blieb es bis zum Schluss. Am Sonntag, den 11. Juni 2023 fanden parallel die letzten beiden und entscheidenden Saisonspiele statt. Die E-Jugend traf im Heimspiel auf die SpG Göritz/Schmölln. Mit einem 6:1-Sieg zeigten die Jungs und Mädchen eine souveränes Spiel und sicherten sich verdient die Kreismeisterschaft. Während die E-Jugend bereits leise feierte, ging es auf dem Feld daneben heiß her. Die D-Jugend traf im Entscheidungsspiel auf Victoria Templin. Nach einer spannenden und nervenaufreibenden Partie setzten sich die Penkuner schließlich durch und gewannen das Spiel mit 3:2. Unter riesigen Jubel feierten beide Mannschaften gemeinsam den Titel: Kreismeister.

Zwei Wochen später ging es für die Teams noch einmal auf den Platz. Das Pokalfinale fand am 25. Juni 2023 in Casekow statt und erforderte äußerste Konzentration der jungen Kicker. In der Partie gegen den Angemünder FC bewies die rot-weiße E-Jugend ihre Nervenstärke und siegte auch hier unbeeindruckt mit 4:1. Für die D-Jugend hieß der Finalgegner Rot-Weiß Prenzlau. Die Mannschaft ließ nichts anbrennen und siegte schlussendlich mit einem klaren 6:2. Die Feier konnte fortgesetzt werden. Diesmal unter dem Titel: Pokalsieger.

Der Penkuner SV trumpft mit zwei besonders starken Jahrgängen. Beide Titel konnten sich die E- und D-Jugend bereits in der vorherigen Saison 2021/2022 sichern. Ebenso wurden beide Mannschaften jeweils als Turniersieger beim legendären PCK-Hallencup in Schwedt gekürt. Zwei starke rot-weiße Truppen, die Vorfreude auf die kommende Saison machen!

P.S.: Die Mädchen und Jungs benötigen dringend neue Trainingsbälle. In Anerkennung für die herausragenden Leistungen der Kinder freut sich der Penkuner SV über finanzielle Unterstützung.



ZUMBA-Kurs für Anfänger startet mit einem Schnupperkurs am 19. September 2023 in der Löcknitzer Gerhart-Eisler-Sporthalle

ZUMBA ist ein durch wechselnde lateinamerikanische Rhythmen und Tempi inspirierendes Tanz-Fitness-Workout, das Kondition und Koordination dynamisch steigert und das Gefühl wundervoller Lebensenergie verleiht.

Claudia Werner ist ZUMBA-Instructor und bietet den Anfängern einfache Schrittfolgen und leichte Choreographien an. Jedes Training beinhaltet Übungen zur Kräftigung der Bauch- und Rückenmuskulatur und endet mit einem Cooldown inklusive Stretching. Jeder Neueinsteiger wird staunen, was sein Körper alles an Bewegungen hergibt, egal wie alt man ist oder sich fühlt.

Der ZUMBA-Kurs für Fortgeschrittene findet jeweils dienstags vom 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr ebenfalls in der Gerhart-Eisler-Sporthalle statt.

Wer sich für eine Teilnahme entscheidet bringt bitte Sportkleidung und Trinken mit. Eine telefonische Anmeldung ist möglich unter 039754/521160.



Lore Bose
SV Einheit Löcknitz e. V.

KINDER – SCHULEN – FERIEN

Bei den „Boocker Zwergen“ ist viel los

Am 5. Juli machten unsere Johanniter-Kita „Boocker Zwerge“ die diesjährige Abschlussfahrt gemeinsam mit den „Schlossgeistern“ aus Rothenklempenow. Es ging in den Dino- und Freizeitpark Germendorf. Das Busunternehmen Orwat aus Löcknitz hat uns pünktlich um 8:30 Uhr vor unserem Kindergarten abgeholt und schon begann ein wunderschöner Tag. In Germendorf angekommen gab es für die Kinder kein Halten mehr. Gemeinsam gingen wir in den Streichelzoo und fütterten da freilaufendes Dammwild. Zum Mittagessen gab es Nudeln mit Tomatensoße, das Lieblingsgericht der meisten Kinder. Nach der Stärkung ging es auf den großen Spielplatz, wo sich die Kinder richtig austoben konnten. Vollkommen geschafft aber sichtlich glücklich, sind wir um 15:00 Uhr wieder zu unserer Einrichtung gefahren. Vielen Dank an alle Eltern, die zur Unterstützung mitgekommen sind.

Zwei Tage später besuchte uns die ehemalige Revierförsterin Petra Kühnau. Sie organisierte verschiedene Stationen im Garten unseres Kindergartens, brachte allerhand Anschauungsmaterial mit und schenke den Kindern, für ihre interessierte Teilnahme, ein Vogelhaus, welches zeitnah abgebracht wird. Neben Weitsprung, Tannenzapfen-Weitwurf und Baumarten-Raten, hatten die Kinder, die ehrenvolle Aufgaben die versteckten Waldtiere wiederzufinden. Alle die gestellten Rätsel konnten die Kinder mit Bravour und Freunde lösen. Der Informationstag diente als Vorbereitung für den anstehenden Projekttag zusammen mit der Grundschule Mewegen und der Kita „Schlossgeistern“ aus Rothenklempenow.

Der langersehnte Natur-Projekttag fand am 11. Juli im Schlosspark Rothenklempenow statt. Es wurden verschiedene Stationen rund um das Thema „Heimische Tiere und Pflanzen“ aufgebaut. Die Stationen wurden unter anderem von Vertretern der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern und dem Naturpark „Am Stettiner Haff“ geleitet. Jedes Kind bekam eine Stempelkarte, die ganz bequem um den Hals gehangen werden konnte, sodass es beim Spielen und Entdecken beide Hände frei hatte. Bei den verschiedenen Stationen ging es um Sportlichkeit, Geschicklichkeit, Ausdauer, Teamfähig-

keit und natürlich stand der Spaß der Kinder im Vordergrund. Für das nächste Jahr ist eine erneute Durchführung eines gemeinsamen Projekttages geplant.

Am 13. Juli verabschiedeten wir schweren Herzens unsere vier Schulanfänger. Bereits in Vorfeld liefen die Vorbereitungen auf Hochtouren. Laura Kühnau konnte verschiedene Sponsoren für die Durchführung des großen Abschlussfestes gewinnen. Wir möchten uns an dieser Stelle nochmal ausdrücklich bei Elektromaschinen e. G. aus Löcknitz, Mecklenburgische Versicherungsgruppe Sven Scheele, Sparkasse Geschäftsstelle Löcknitz, Volksbanken Raiffeisenbank Löcknitz und bei der REWE-Filiale in Pasewalk (Herr Röhr) für die tollen Sach- und Geldspenden bedanken. In diesem Jahr war es durch die gute Organisation auch möglich jedem Kind ein neues Schulranzenset zu überreichen.

Wir schmückten die Kita mit bunten Luftballons, Girlanden und allerhand Luftschlangen, um den besonderen Tag mit unseren Schützlingen zu feiern. Die Eltern, der Schulanfänger nahmen an dieser emotionalen Veranstaltung auch teil und mussten das ein oder andere Tränchen verdrücken.



Margret Krüger, Judith Mochow und Laura Kühnau überreichten den Schulanfängern ihre prallgefüllten Schultüten und wünschten ihnen nur das Beste für ihren neuen Lebensabschnitt.

Eine riesen Hüpfburg und das Wunschessen der Kinder (Hot Dogs), durfte an diesem Tag natürlich nicht fehlen.

Unser Projekt „Wasser für Wachstum“

Unser Kindergarten nimmt in diesem Jahr an dem Projekt „Wasser für Wachstum“ teil. So wurde schon eine kindersichere Regentonne angeschafft, die zur Bewässerung von unserem Hochbeet dient. Neue Gießkannen, damit die kleinen Gärtner sich auch selbstständig um die Pflanzen kümmern können. Und wir führten eine Kremserfahrt durch die umliegende Landschaft durch. Mit Robin Kühnau, Forstwirtschaftsmeister der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, verabredeten wir uns am Schafgraben. Er zeigte den Kindern, die Hinterlassenschaften von einem Biber. Gemeinsam mit den Kindern machten wir uns auf die Suche nach einer Biberburg oder angefressen Bäumen.

Unseren nächsten Stopp legten wir beim Kalkloch ein. Für die Kinder war das Kalkloch aber kein unbekannter Ort, wir machen regelmäßige Spaziergänge zu unserem heimischen See. Im September hat Laura Kühnau und Margret Krüger einen Ausflug ins Ozeaneum Stralsund mit den Kindern geplant. Obstbäume werden auch noch gemeinsam mit der Landesforst M-V auf unserem Kindergartengelände gepflanzt.

Wir möchten uns für die Einladung zum diesjährigen Pferdefestival bei Familie Giese bedanken. Pünktlich um 10:00 Uhr waren wir mit den Kindern dort und verfolgen gespannt den Hindernisparcour der Springreiter. Die Kinder nutzen die Möglichkeit sich schminken zu lassen und ließen sich zum Mittag Pommes und Bratwurst schmecken. Danke an die Gaststätte Dreblow für das leckere Essen.

Bei der AWO-Kita „Uns Welt-Entdecker“ ist so einiges los

Wie in jedem Jahr war das lokale Bündnis für Familien zu Besuch und hat den Kindern mit ihrem Bewegungsparcours einen schönen Tag beschert. Durch diese Art von Bewegung konnten die Kinder neben der Grob- und Feinmotorik, auch soziale Kompetenzen erwerben und verbessern das allgemeine Befinden und Körpergefühl. Natürlich durften die leckeren und vitaminreichen Obstspieße nicht fehlen. In diesem Zusammenhang konnten die Kinder den Bereich der gesunden Ernährung nochmal genauer beleuchten.

Natürlich spielte auch das Theater wieder eine Rolle. Die regelmäßigen Ausflüge ins MIA Begegnungszentrum aus Löcknitz sind für die Kinder immer ein ganz besonderes Erlebnis, da sie ihrer Fantasie freien Lauf lassen und in neue Welten mitgenommen werden können.

In diesem Jahr hatte die AWO Kita „Uns Welt-Entdecker“ einen abenteuerlichen Ausflug in den Tierpark Ueckermünde. Mit dem Busunternehmen Orwat haben sich alle auf den Weg gemacht und sowohl die Kinder, als auch die Erzieher*innen und Eltern waren aufgeregt und voller Freude auf das Abenteuer. Denn es stand eine außergewöhnliche Fahrt an; die erste gemeinsame in einen Tierpark. Die Tiere und die Natur wurden neugierig von den Kindern bestaunt und wissbegierig hinterfragt. Ein großes Dankeschön geht an den Tierpark Ueckermünde, der diese Fahrt ermöglicht hat und an die mitgereisten Eltern für die Fürsorge, den Enthusiasmus und die Unterstützung.

Im Tagesgeschehen der Kita hat Familie Dierlich vom Kastanienhof Gehren Wietsch die Kinder mit dem Pony Pedro begeistern können. Die Freude und der Spaß daran waren nicht zu übersehen.

Anlässlich der bevorstehenden Einschulungen wurden die Schulmappen, welche das lokale Bündnis für Familien gesponsert hat, an die zukünftigen Schulkinder in einem etwas anderen Rahmen übergeben. Als Highlight wurden diese zur Burg Löcknitz gebracht. Dort konnten die Räumlichkeiten, in Absprache mit dem Heimat- und Burgverein, genutzt werden. Auch die Besichtigung der Anlage war ein ereignisreiches Erlebnis für alle. Zusätzlich zu den Mappen haben die Kinder vom Verein noch eine Kleinigkeit erhalten. Glänzende Kinderaugen strahlten den ganzen Tag vor Begeisterung. Zusätzlich haben sich die Kinder ein Präsent von der Sparkasse Uecker-Randow abholen dürfen.



Natürlich darf die Sicherheit nicht fehlen. Auch in diesem Jahr haben die Verkehrswacht und die Polizei der Kita einen Besuch abgestattet. Gezielte Bewegungs- und Wahrnehmungsübungen sind ein wichtiger Bestandteil für die Entwicklung der Kinder. Die kindliche Reaktionsfähigkeit konnte an diesem Tag geschult und die Bewegungssicherheit ausgebaut werden.

Zu guter Letzt konnten die Welt-Entdecker ein wunderschönes Sommerfest feiern. Die künstlerische Agentur „Clown Anja und Freunde“ waren vor Ort und haben die Kinder im Vormittagsbereich mit vielen bunten Aktivitäten begeistern können, unter anderem mit einer Hüpfburg, mit Riesen-Seifenblasen, Luftballonfiguren sowie Kinderschminken. Gesponsert wurde das Ganze vom häuslichen Pflegedienst Brunhilde Zeiger aus Löcknitz.

Wir freuen uns immer wieder über den Zuspruch, die externe Hilfe und Unterstützung sowie die wundervollen Überraschungen. Vielen lieben Dank dafür.

Petra Kowohl
Kordinatorin für Soziale Arbeit,
Ehrenamt und Öffentlichkeitsarbeit

Die Sanierung der AWO-Kita Pustebume in Penkun ist abgeschlossen

Die Betreuung der Krippen-, Kita- und Hortkinder kann nach zweijähriger Sanierungsmaßnahme wieder regulär durchgeführt werden.

Wir als AWO wollten es nicht versäumen, uns im Namen der Hortkinder und deren Familien für die Zusammenarbeit mit der Grundschule zu bedanken. Nur durch die Nutzung von Räumlichkeiten an der Penkuner Grundschule waren die Sanierungsmaßnahmen des Gebäudes der AWO Kita „Pustebume“ überhaupt möglich.

SAVE THE DATE

Am 15.09.2023 möchten wir alle Kinder, Eltern, Verwandte, Bekannte, Freunde sowie Interessierte recht herzlich zum Fest „Tag des offenen Nachmittages“ ab 15:00 Uhr in unsere neu sanierte Kita einladen.



„Drei Bäume“

Die Musik- und Theater AG bereitet im Zeitraum von März bis Juni 2023 das Stück „Drei Bäume“ vor. Kinder im Alter von 7 bis 10 Jahren haben Texte einstudiert, die Choreographie gelernt und Lieder geübt. Die Geschichte von den drei Bäumen und ihren Träumen zeigt uns, auf welche geheimnisvolle Weise Lebenspläne verwirklicht werden.



Die Musik- und Theater AG wurde vor zwei Jahren gegründet und hat bisher drei Stücke einstudiert und präsentiert. Die Premiere des Stücks fand im Rahmen der Auftaktveranstaltung der Löcknitzer Kreispräventionstage im Begegnungszentrum mia Löcknitz statt.

Das Theaterstück wurde mit Unterstützung des Kreisjugendrings im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ umgesetzt.

J. Wolska-Boniecka

Einladung zur Modenschau
Jetzt auch Herrenmode im Angebot!

30. September 2023
14:00 Uhr

G&M MODEN
 Doreen Grunow
 Am Markt 14 · 17309 Pasewalk
 Mobil 0170 8102166



Kinderfreizeit in Liepe

Die Kinderfreizeit der Kirchengemeinde Penkun fand vom 18. bis 21.07.23 auf dem Landhof in Liepe statt. Am Dienstag sind wir gegen Mittag dort angekommen und konnten unsere Zimmer beziehen. Der Nachmittag wurde genutzt um sich kennenzulernen und gemeinsamen mit der polnischen Gruppe wurden Integration und Sprachkommunikation mit lustigen Spielen gearbeitet. Auch waren wir im Parsteiner See baden. Der Mittwoch stand im Zeichen der Tierwelt. Gemeinsam mit der polnischen Gruppe besuchten wir den Zoo in Eberswalde.



Am Donnerstag ging es nach Oderberg, wo die mutigen Kinder mit dem Kanu auf der Oder schippern konnten. Auch besuchten wir das dort ansässige Schiffsmuseum. An allen Tagen fanden auf dem Landhof Gruppenarbeiten statt. Am Freitag ging es gut gelaunt wieder nach Hause. Wir freuen uns auf das nächste Jahr.

Text und Bild: Diana Weber/Ev.Kirchengemeinde Penkun

„Ich sehe was, was du nicht siehst“ – Religiöse Kinderwoche 2023

In der ersten Sommerferienwoche fand in Löcknitz die sechste RKW statt. Dieses Jahr beschäftigten wir uns mit dem Thema eines generationsübergreifenden Spiels in dem Kinder Aufmerksamkeit üben, die Welt entdecken und dabei erfahren, dass wir auf Sichtweisen angewiesen sind, die das eigene Erkennen ergänzen.

Beachtung und Wertschätzung sind für die Entwicklung der Kinder grundlegend. Die Erfahrung bedingungslos angenommen zu sein, bilden ein lebenslanges Fundament für Selbstbewusstsein und Beziehungsfähigkeit. Vom 17. bis 21.07.2023 richteten Kinder und Jugendliche ihren Blick auf dieses Thema. Angemeldet haben sich deutsche und polnische Kinder aus Rollwitz, Blumenthal, Ueckermünde, Pasewalk, Löcknitz und Umgebung. Insgesamt verbrachten 60 Teilnehmer und Teilnehmerinnen eine spannende Woche im BZ mia Löcknitz.

Jeden Tag gab es nach dem gemeinsamen Frühstück im Freien eine schauspielerische Darstellung. Das Stück spielte im Atelier eines Malers. Sechs Jugendliche gestalteten die Szenen aus. Die Rollen der Darsteller übernahmen bravours Zosia M., Gabriel und Lenny. In den weiteren Rollen probierten sich: Lucy, Anna, Luise. Die Geschichten aus Biblios, einer Art Suchmaschine, erzählte Thekla. Anschließend wurden die Tagesthemen in vier Gruppen umgesetzt und mit Schaubild und kreativen Aufgaben gestützt. Die biblischen Geschichten wurden durch passende Passagen aus dem „Kleinen Prinz“ von A. de Saint-Exupéry untermauert.

Für das leibliche Wohl zur Mittagszeit sorgten das Restaurant „Hotel am See“ und die Feuerwehr Löcknitz.

Am ersten Tag beschäftigten wir uns mit „Himmelsverstecken“. Dazu hörten wir die Geschichte vom kleinen Prinzen und seiner Liebe zu einer besonderen Blume. Die Kinder lernten: „Man sieht nur mit dem Herzen gut. Das Wesentliche ist für die Augen unsichtbar“.



Den Nachmittag verbrachten wir bei der Löcknitzer Feuerwehr und erkundeten mit Herrn Lückert die Wiesen. Herzlichen Dank an den Gemeindeführer Herrn Harms für die Organisation.

Jeder von uns wurde mit Fähigkeiten, Talenten und Begabungen ausgestattet. Talente müssen entwickelt und entfaltet werden. Dazu gab es die Geschichte aus der Kindheit des Piloten, als er versucht hat seinen Begabungen zu folgen, aber die Erwachsenen sein Talent nicht verstanden haben. An diesem Tag stand auch der Badespaß auf der Agenda. Danke an Frau Uffmann, die dieses Jahr ehrenamtlich die blaue Gruppe geleitet hat und vielen Teilnehmern das Erlangen einer Schwimmstufe ermöglichte.

Am dritten Tag entdeckten die Teilnehmer, dass das ganze Weltgeschehen mehr ist als das, was im sichtbaren Vordergrund wahrzunehmen ist. Nämlich, dass es eine weniger offensichtlichen Hintergrund gibt. Der Nachmittag wurde von der Verkehrswacht Uecker-Randow e. V. ausgestaltet. Vielen Dank an Frau Ernst für die Organisation.

Die inhaltliche Zielstellung für den vierten Tag bezog sich auf das „gesegnet werden“. Dieser Zuspruch spiegelte sich in der Abschlussandacht wieder. Die Kinder sangen die erlernten Lieder und präsentierten ihre selbstgestalteten Ikonen. Danke an Nicole K. für die liebevolle Vorbereitung!

Am letzten Tag der RKW fuhren die Kinder nach Waren ins Müritzeum. Es gab tolle Gruppenangebote: Besichtigung, Keschern, alles rund um Insekten und Spinnen und leckere Pizza.

Ohne zahlreiche Helfer, Befürworter und dem Vorbereitungsteam wäre dies alles nicht möglich gewesen. Dieses Jahr betreuten die Gruppen folgende Tandemleiter: H. Warnke und R. Wree (grüne Gruppe), J. Laufer und L. Lenard (rote Gruppe), C. Uffmann und J. Wolska-Boniecka (blaue Gruppe), Pfarrvikar R. Andrzejczyk und K. Wildner-Schipek (gelbe Gruppe).



Ein großer Dank geht an unsere hervorragenden Jugendlichen und das Frühstücksteam mit J. Blödorn und J. Lobodziec und an unsere Gemeinden.

Klaudia Wildner-Schipek
Leiterin Begegnungszentrum mia Löcknitz

Fuso23 – Spaß mit Sinn!

Zum fünften Mal in Folge fand das Jugendkulturformat „Fuso“ (Film und so) des Nave Randow e. V. statt, auch dieses Jahr wieder als Zeltlager in Blankensee. In den Filmwerkstätten entstanden die beiden Kurzfilme „Tildas Kampf um Gleichheit und Ritterlichkeit“ und „Timetrippen“. Von Story über Dreh bis zu Schnitt und Vertonung lagen alle Produktionsschritte in der Hand der jugendlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zwischen 10 und 16 Jahre alt waren. In den Filmen bringen sie ihre Gedanken zum Globalen Nachhaltigkeitsziel Nr.10 „Weniger Ungleichheiten“ im Zusammenhang mit dem diesjährigen Motto „Zeitreise“ zum Ausdruck. Die Filme sind auf unserem youtube-Kanal einsehbar: <https://www.youtube.com/@NaveRandow>



Fuso lebt von seinen Teilnehmerinnen und Teilnehmern,
Foto: Stefan Schwill

Gleich sieben junge Leute aus dem Kreis der Mitwirkenden kümmern sich nun um die Organisation des nächsten Projekts, das für die zweite Augushälfte 2024 geplant ist. Wir berichten über den Fortschritt der Planung in unregelmäßigen Abständen auf Instagram: https://www.instagram.com/jugendaktiv_ja/



Wir bedanken uns bei unseren Bündnispartnern Zaubermondhof und Lebendiges Brüssow e.V./Kulturhaus Kino Brüssow, sowie bei der Gemeinde Blankensee, deren Räume wir als ortsansässiger Verein wieder nutzen konnten.



Fuso23 wird gefördert im Programm InterKultur macht Kunst des NeMo e.V. über das Bundesprogramm „Kultur macht stark – Bündnisse für Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung.

Dreharbeiten zu „Timetrippen“, Foto: Stefan Schwill

NEUES VOM GNADENHOF/TIERHEIM „SONNENSCHN“ e. V. IN SADELKOW

Trotz alledem!

25. Geburtstag klingt so herrlich jung.

Für einen Gnadenhof mit Tierheim, ausschließlich von Spenden lebend, ist diese durchgestandene Zeit eine großartige Leistung. „Wenn wir es bis hierher geschafft haben, geben wir auch jetzt nicht auf“, sagt Ursula Fleßner, die vor 25 Jahren mit ihrem Mann diesen Verein gründete. Einzigartig ist, dass auch beschlagnahmte Nutztiere aufgenommen wurden. Den Schwur „Wer einmal diesen Hof erreicht, wird nie wieder als Nutztier missbraucht werden“, konnten sie halten. In einer ländlichen Gegend sind diese Tiere keine Attraktion, erst recht kein Begehrt ohne Verzehr. Das unterstreichend kosten die großen Stalltiere auch noch viel mehr Geld. Trotz alledem genießen Kühe, Schafe, und Ziegen auf einer schönen Weidefläche neben der Festwiese ihr Dasein, das so elendig begann. Ein optisch schöner Gruß zu all den Tierfreunden und Beschützern nebenan. Auch wenn der Zuspruch an diesem Tag sehr überschaubar war, galt die Einladung zu diesem Fest dankbar an all die Unterstützer, die 25 Jahre dazu beitragen, dieses Jubiläum begehen zu können.

Nun steht die Frage im Raum, wie kann man den Verein mit Blick der schon allgegenwärtigen Preissteigerungen noch halten? Müde schaut das über siebzigjährige Ehepaar auf die letzten kleinen Erfolge. Es kostet sie viel Kraft, mit weniger werdenden Mitgliedern und ehrenamtlichen Helfern, all dies zu bewältigen. Und doch, immer wieder gibt es Motivationen. einerseits bei dem Blick auf die Tiere selbst, andererseits durch Menschen, die nach Feierabend helfen, die riesigen Rasenflächen und Haus und Hof zu pflegen. Überraschende Gäste zum Geburtstag waren auch die beiden Bürgermeister von der Gemeinde Datzetal, Jan Umlauf, mit Futterspenden und von Friedland, Frank Nieswandt, mit guten Aussichten zur Zusammenarbeit im Gepäck.

Lustig ergab sich im Gespräch, dass beide nun auch schon 25 Jahre in den Gemeinden aktiv sind. „Das Verständnis der Bürger für diesen Vereinsstandort, Hundekot, Bellerei und mehr wurde anfangs in jeder Sitzung thematisiert“, erzählt Jan Umlauf und „inzwischen ist es viel ruhiger geworden“. Bestätigend nicken alle drei zu Nieswandt's „einer muss sich doch um die armseligen Kreaturen kümmern“. 3.200 Tiere



v. l. n. r.: Ursula Fleßner, Gründerin des Vereins „Sonnenschein“ zum 25-jährigen Bestehen mit den Bürgermeistern Frank Nieswandt aus Friedland und Jan Umlauf aus der Gemeinde Datzetal

wurden bis heute betreut. Manche fanden hier ihr letztes Zuhause. Die meisten Schützlinge konnten in eine verständnisvollere Zukunft weiterziehen.

Wenn im Gegensatz zum Weihnachtsfest die Gästezahl sparsam war, die ganze Umgebung glänzte mit Festen, so unterstrich der Vereinsname „Sonnenschein“ zwischen zwei Regentagen sein Dasein. Von weither kamen extra die Kinder der Fleßners, somit die lange ehrenamtliche Arbeit der Eltern würdigend, und begeisterten die kleinen Gäste mit Bogenschießen, Dosenwurf, Entenangeln. Die Spielgeräte bleiben als Spende für künftige kleine Tierschützer bei dem Verein. Denn es geht weiter. Auf der Festwiese gibt es nun einen Parcours für alle Hundebegeisterten. Heuballen laden zum Toben, Geschicklichkeit und Verstecken ein, was Zwei- und Vierbeiner gerne nutzen.

Jeden ersten Sonntag im Monat, wem es gefällt darüber hinaus, trifft man sich hier, tauscht sich aus, geht Gassi und erobert mit oder ohne eigenen Vierbeiner die beiden eingezäunten Plätze. Also, lieben Dank für all eure Treue, wir machen weiter, trotz alledem!

LÖCKNITZER WOHNUNGSVERWALTUNGSGESELLSCHAFT MBH

In der gemeinsamen Gesellschafter- und Aufsichtsratssitzung der Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH am 05.07.2023 beschlossen die Gesellschafter einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 sowie den Vortrag des Jahresüberschusses in Höhe von 764.760,86 € auf neue Rechnung mit einer Verrechnung der bestehenden Verlustvorträge. Dem ehemaligen Geschäftsführer Herrn Jens Riemer, der jetzigen Geschäftsführerin Frau Conny Jänecke und dem Aufsichtsrat wurden bezüglich des Wirtschaftsjahres 2022 einstimmig Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 wird in der Zeit vom 06.11.2023 bis 14.11.2023 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH, Chausseestraße 31 in Löcknitz, ausgelegt sein.

Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2022 wurden dem Landesrechnungshof zur Prüfung vorgelegt. Dieser hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Nachstehend ein Auszug aus dem Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2022 der Domus AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH (LWVG)

Vermerk über die Prüfung des JAHRESABSCHLUSSES und des LAGEBERICHTS*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Löcknitzer Wohnungsverwaltungsgesellschaft mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwort-

ung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang

steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Ver-

hältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG-MV

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass geben. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die finanzielle Entwicklung der Gesellschaft maßgeblich von der Kapitaldienstentwicklung bestimmt wird.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen.

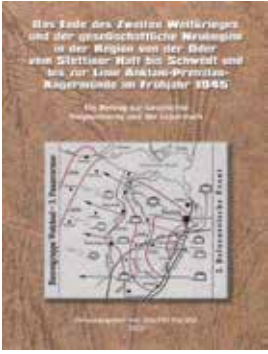
Rostock, den 28. April 2023

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Zweigniederlassung Rostock

Christmann, Wirtschaftsprüfer

Singer, Wirtschaftsprüfer

6. Auflage der Publikation über das Ende des Zweiten Weltkrieges in unserer Region erschienen



Der Autor der Publikation über das Ende des Zweiten Weltkrieges in unserer Region hat die im Jahre 2020 erschienene 5. Auflage infolge neuer Forschungsergebnisse nochmals überarbeitet, stark erweitert und neu strukturiert. Sie ist jetzt unter dem neuen Titel „Das Ende des Zweiten Weltkrieges und der gesellschaftliche Neubeginn in der Region von der Oder vom Stettiner Haff bis Schwedt und bis zur Linie Anklam-Prenzlau-Angermünde im Frühjahr 1945“ erschienen. Die Erweiterung betrifft die unmittelbare Vorgeschichte der Berliner

Operation, vornehmlich jedoch die Darstellung des Vordringens der 70. und 49. Armee der 2. Belorussischen Front im Rahmen ihrer Stettin-Rostock-Operation im Süden der betrachteten Region – die nördliche Uckermark bis zur Höhe von Schwedt und einschließlich von Angermünde. Es wird in der Publikation ein Überblick gegeben, über die Kampfhandlungen zwischen der Roten Armee und der Wehrmacht in der Region in der Zeit vom 20. bis zum 29. April 1945, über ihre Auswirkungen auf die Region und über den gesellschaftlichen Neubeginn nach Nationalsozialismus und Krieg im Mai und Juni 1945 in den damaligen Kreisen Ueckermünde, Randow, Prenzlau und

Anklam. Sie ist so die regionale Geschichte vom Untergang eines Staates und vom Aufbruch in eine neue Zeit. Für die Region des Amtes Strasburg (z. B. die Orte Stadt Strasburg, Heinrichswalde) enthält die Publikation über Kampfhandlungen, Zerstörungen, Kriegsofoper, den Wiederaufbau der Stadt Strasburg und mit Zeitzeugenberichten rund sechs Seiten.

Die Publikation hat einen festen Einband (Hardcover) mit PUR-Klebebindung und umfasst 416 Druckseiten im Format A4. Sie enthält 1.024 Quellenangaben; insgesamt 171 Bilder, davon 88 Farbbilder, 66 Dokumente, 134 Berichte von Zeitzeugen und sechs Statistiken. Bestandteil der Publikation sind auch 45 Karten, davon 15 Gefechtskarten (alle neu erarbeitet) sowie zwei farbige Luftaufnahmen. Die Publikation enthält auch eine Lasche mit den Kopien von drei regionalen Zeitungen aus den Monaten April (2) und Mai (1) des Jahres 1945.

Der Herausgeber bedankt sich auf diesem Wege bei dem unbekanntem Spender der Zeitung „Freies Deutschland“ vom 24. Mai 1945, Organ des Nationalkomitees Freies Deutschland. Die Zeitung wurde eine Beilage der Publikation. Die Publikation ist nur beim Herausgeber, ab dem Monat September, erhältlich.

Kontakt: Joachim Hartfiel
17358 Torgelow, Straße der Solidarität 22 b
Tel. (03976) 203711
Mail: hart85fiel@newdataline.com

*Für die erwiesene Anteilnahme
durch Wort, Schrift und Geldzuwendungen
zum Ableben meines lieben Mannes*

Horst Heiser

*möchte ich allen Verwandten, Freunden,
Nachbarn und Bekannten herzlich danken.*

*Besonderer Dank gilt
dem Bestattungshaus „Pommersches Land“,
dem Trauerredner Herrn Jonny Bopp
für die tröstenden Worte,
dem Pflegedienst Brunhilde Zeiger
sowie der Blumenstube Andrea Henke.*

In stiller Trauer
Ute Heiser

Löcknitz,
im August 2023

*Wenn die Sonne des Lebens untergeht,
leuchten die Sterne der Erinnerung.*

NACHRUF

Dankbar nehmen wir
Abschied von unserem
ehemaligen Gemeindevertreter und
zweiten stellvertretenden Bürgermeister
der Gemeinde Löcknitz

Horst Heiser

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.
Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Gemeinde Löcknitz

Detlef Ebert
Bürgermeister

Löcknitz,
im August 2023

Danksagung

*Es ist schwer, einen geliebten Menschen zu verlieren,
aber es ist tröstend zu erfahren, wie viel Liebe, Freundschaft
und Wertschätzung uns beim Abschied von meiner lieben Frau*

Annegret Krüger

entgegengebracht wurde.

*Wir danken allen, die ihre Anteilnahme in Wort, Schrift und durch Geldspenden
zum Ausdruck gebracht haben. Besonderer Dank gilt dem Palliativteam SAPV
Uecker-Randow, Pflegedienst Zeiger und dem Bestattungshaus Nordland.*

Im Namen aller Angehörigen
Bodo Krüger

Löcknitz, August 2023

Bitte zum
Stamm-
buch
legen!

auf allen Friedhöfen
**NORDLAND
Bestattungen**



Bert Rusin



Britta Rusin

Chausseestraße 85, Löcknitz
039754 - 20 360

24-Std.-Dienst-Tel. (auch am Wochenende)

*Du bist nicht mehr da,
wo Du warst,
aber Du bist überall,
wo wir sind.*

Hans-Jürgen Scheel

† 08.06.2023

Danksagung

Tief berührt von der großen Anteilnahme danken wir allen Verwandten, Freunden, ehemaligen Kollegen, Weggefährten, Nachbarn und Bekannten, die uns in den schweren Stunden zur Seite standen, die durch stille Umarmungen, tröstende Worte, Blumen und Geldzuwendungen ihr Mitgefühl bekundeten und meinen lieben Mann, unseren lieben Papa auf seinem letzten Weg begleiteten.

Ein besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus Salomon für die würdevolle Ausrichtung der Trauerfeier.

Im Namen aller Angehörigen
Ingrid Scheel und Kinder

Blankensee, im Juni 2023

*Es war ein großer Trost, nicht allein zu sein
bei dem schmerzlichen Abschied von
unserer lieben Mutter*

Liselotte Nehring

*Wir sind dankbar,
dass so viele Menschen Sie
geschätzt und geachtet haben.*

*Wir möchten deshalb allen
von Herzen danken,
die Sie auf Ihrem letzten
Weg begleiteten und ihre
aufrichtige Anteilnahme
und Verbundenheit auf
vielfältige Weise zum Ausdruck
gebracht haben.*

*Besonders danken wir dem
Pflegeheim Stephanus in Brüssow,
dem Bestattungshaus
„Pommersches Land“ sowie
Ingelore und Ute für die
Ausrichtung der Kaffeetafel.*

*Im Namen aller Angehörigen
Christine Sauer*

Viereck, im Juli 2023

Danksagung

Für die erwiesene Anteilnahme durch liebevoll geschriebene Worte, Blumen und Geldspenden zum Abschied meines lieben Mannes und unseres lieben Papas

Hans-Joachim Christ

möchten wir uns auf diesem Weg bei allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten recht herzlich bedanken.

Besonderer Dank gilt dem Bestattungshaus „Pommersches Land“, der Rednerin Frau Schaldach, der „Blumenstube“ Andrea Henke, der Bäckerei „Café Rieck“, der Dialysestation Pasewalk sowie seinen Taxifahrern Jürgen und Sebastian.

Karola Christ und Söhne

Löcknitz, im Juni 2023

Erreichbar Tag und Nacht
(auch an Sonn- und Feiertagen)

BESTATTUNGSHAUS SALOMON

- Erd-, Feuer-, Seebestattungen
- kirchliche und weltliche Trauerfeiern
- An-, Ab- und Ummeldungen • Aufgabe von Todesanzeigen/ Danksagungen
- Abschiedsfeierlichkeiten und Kaffeetafeln • Grabpflege
- Grabeinbnungen • Wohnungsaufbungen • Trauerbegleitung/Nachsorge

Chausseestraße 87, 17321 Löcknitz
Telefon: 039754 20252
Gemeindewiesenweg 89, 17309 Pasewalk
Telefon: 03973 202616
www.bestattungshaus-salomon.de



*Es ist schwer,
einen lieben
Menschen zu
verlieren,
aber es tut gut,
zu erfahren,
wie viele ihn
gern hatten.*

Tief bewegt von so zahlreichen
Beweisen aufrichtiger
Anteilnahme durch liebevoll
geschriebene Worte, Blumen
und Geldspenden
sowie für das ehrende Geleit
zur letzten Ruhestätte
meines lieben Mannes und
unseres lieben Vaters

Siegfried Rubbert

möchten wir uns auf diesem
Wege bei allen, die uns in dieser
schweren Zeit zur Seite standen,
recht herzlich bedanken.

Im Namen aller Angehörigen
**Margrit Rubbert
und Kinder**

Boock, im Juli 2023



Danksagung

Für die erwiesene Anteilnahme durch
liebevoll geschriebene Worte, Blumen
und Geldspenden zum Abschied
unserer lieben Mutti

Karin Buß

möchten wir auf diesem Wege
allen Verwandten, Freunden,
Nachbarn und Bekannten
unseren Dank aussprechen.

Ein besonderer Dank gilt
dem Pflegedienst Sodtke & Struck
sowie dem Bestattungshaus Salomon.

Im Namen aller Angehörigen
die Kinder

Bergholz, im Juli 2023

*Die Erinnerung ist ein Fenster,
durch das wir dich sehen können.*

Wir sind unendlich traurig, dass du

Erhard Rieck

* 11.09.1950 † 23.07.2023

nicht mehr da bist.

In stiller Trauer

Deine Maria & Kinder
Deine Geschwister mit Familien

Boock/Berlin, im Juli 2023



Das Sichtbare vergeht, doch das Unsichtbare bleibt ewig.

Wir haben Abschied genommen
von meinem Sohn und Enkel

Mirko Bauermeister

der uns, im Alter von 44 Jahren, für immer verlassen hat.

In stiller Trauer
Wilfried Bauermeister als Vater
Ilse Kühl als Oma

Löcknitz, im August 2023



*Ich lasse mich fallen
in eine heile Welt,
wo mich die Wellen
der Wirklichkeit
nicht mehr so kalt
umspülen.*





Träumen Sie von einer eigenen Immobilie?
Suchen Sie einen Käufer für Ihr Haus oder Ihre Wohnung?
Sie möchten ein neues Projekt finanzieren?

Dann sind wir genau der richtige
Ansprechpartner für Sie!

HÖWLER
Immobilien & Finanzierungen
Inh. Britt Strohfeldt



Am See 3
17321 Löcknitz
Telefon: +4939754 51517
Mobil: +49151 40183866
info@hoewler-immobilien.com
www.hoewler-immobilien.com

Pflege mit



Häusl. Alten- und
Krankenpflege
Brunhild Hahn GmbH

Ahornweg 3- 5, 17328 Penkun
Tel.:039751-698546

Tagespflege „Ahornblatt“

Ahornweg 1, 17328 Penkun
Tel.:039751-697782

Im Mittelpunkt unserer nun mehr als 23-jährigen täglichen Arbeit steht der Mensch. Den individuellen Bedürfnissen widmen wir unsere ganze Aufmerksamkeit, denn die Zufriedenheit und das Wohl jedes Einzelnen liegen uns am Herzen – wir pflegen mit Herz!



Häusliche Alten- und Krankenpflege
Brunhild Hahn GmbH

Ambulante Pflege

Pflegerische Betreuung in der eigenen Häuslichkeit, Grundpflege, Behandlungspflege, Betreuungs- und Entlastungsleistungen, Urlaubs- und Verhinderungspflege, Essen auf Rädern.

Betreutes Wohnen

Versorgung und Pflege im „Betreuten Wohnen Seeblick“, altersgerechtes Wohnen in der eigenen Wohnung, Gemeinschaftsraum zum geselligen Miteinander unter den Bewohnern, umfassende Betreuung & Pflege durch unseren Pflegedienst, Essen auf Rädern.

Tagespflege „Ahornblatt“

Hol- und Bringe-Fahrdienst, individuelle und gemeinschaftliche Beschäftigungsangebote, pflegerische Betreuung, Organisation von Physio- und Ergotherapeuten sowie Fußpflege, gemeinsames Frühstück sowie Mittagessen und Kaffeerunde.

Ab sofort wieder „Essen auf Rädern“

FOCUS MONEY

**FAIRSTES
PREIS-LEISTUNGS-
VERHÄLTNIS**

HORN IMMOBILIEN

10 weitere Immobilienmakler
erhielten die Note Sehr Gut
Im Test: 31 Immobilienmakler
in Deutschland

Ausgabe 6/2022

Fairstes Preis-Leistungs-Verhältnis!

- schnelle Abwicklung
- registrierte Kaufinteressenten
- individuelle Wertermittlung
- Profi Immobilien Video
- virtueller 360° Rundgang
- Erstellung des Energieausweises

039754 18 96 58 • www.horn-immo.de

HORN

IMMOBILIEN

Ihr Familienmakler!



Garantiert. Gute Gebrauchtwagen.



19.900,-€

VW Golf 7 1.0 TSI IQ.DRIVE
85 kW Benzin, EZ: 05/2019, 39.866 km
4 Türen, Schaltgetriebe,
Lackierung: Atlantik Blue Metallic

mtl. Finanzierungsrate: **217,-€**



22.750,-€

VW Taigo 1.0 TSI Life 70 kW Benzin
EZ: 06/2022, 8.018 km
4 Türen, Schaltgetriebe,
Lackierung: Kings Red Metallic

mtl. Finanzierungsrate: **177,-€**



24.500,-€

VW T-ROC Life 1.0 TSI 6-Gang
81 kW Benzin, EZ: 11/2022 21.067 km
4 Türen, Schaltgetriebe,
Lackierung: Deep Black Perleffekt

mtl. Finanzierungsrate: **185,-€**



22.750,-€

VW T-CROSS 1.0 TSI "UNITED"
81 kW Benzin, EZ: 06/2021, 18.606 km
4 Türen, Schaltgetriebe,
Lackierung: Makena-Türkis Metallic

mtl. Finanzierungsrate: **195,-€**



24.500,-€

VW Passat Variant 3G 2.0 TDI DSG
Comfortline 110 kW Diesel
EZ: 11/2019, 84.474km, 4 Türen, Automatik,
Lackierung: Pyrit Silber Metallic

mtl. Finanzierungsrate: **275,-€**



33.900,-€

VW Tiguan AD 2.0 TDI DSG Join
110 kW Diesel, EZ: 03/2019, 13.567 km
4 Türen, Automatik,
Lackierung: Tungsten Silver Metallic

mtl. Finanzierungsrate: **349,-€**



11.500,-€

SEAT Ibiza Style 1.2 TSI Connect
EZ: 04/2016, 90.518 km
Ausstattung: "AAMM Connect"
Lackierung: "Estrella" Silber

mtl. Finanzierungsrate: **99,-€**



39.500,-€

CUPRA Born 58 kWh 150 kW
EZ: 05/2022, 10.866 km
Ausstattung: Innenfarbe Black/Grey
Lackierung: Quasargrau

mtl. Finanzierungsrate: **419,-€**



33.700,-€

CUPRA Formentor 1.5 TSI 110 kW DSG
EZ: 04/2022, 6.052 km
Ausstattung: CUPRA Sharp Textil
Lackierung: Midnight Schwarz Metallic

mtl. Finanzierungsrate: **249,-€**

**Dein
Gebrauchtwagen
Zentrum.de**

3,99% Finanzierung

Alle Finanzierungsraten bei 5000€ Anzahlung und 15Tkm Laufleistung p.a.



27.500,-€

SEAT Ateca Style 1.5 TSI 110 kW DSG
EZ: 02/2020, 71.309 km
Ausstattung: Style
Lackierung: Nevada Weiß

mtl. Finanzierungsrate: **299,-€**



33.500,-€

CUPRA Ateca 2.0 TSI 4Drive DSG 221 kW
EZ: 04/2022, 41.546 km
Ausstattung: CUPRA
Lackierung: Rodium Grau

mtl. Finanzierungsrate: **329,-€**



19.700,-€

SEAT Arona FR 1.5 TSI 110 kW 6-Gang
EZ: 05/2019, 71.531 km
Ausstattung: Sound Nora FR
Lackierung: Sonstige

mtl. Finanzierungsrate: **189,-€**



29.900,-€

SEAT Alhambra Style 2.0 TDI 110 kW DSG
EZ: 05/2020, 77.460 km
Ausstattung: Stoff Schwarz
Lackierung: Urano Grau

mtl. Finanzierungsrate: **379,-€**



26.500,-€

CUPRA Leon 1.4 e-Hybrid 180 kW DSG
EZ: 03/2021, 27.012 km
Ausstattung: CUPRA Sharp Textil
Lackierung: Graphene Grau

mtl. Finanzierungsrate: **219,-€**

Dein Autozentrum

Prenzlauer Chaussee 2b · 17348 Woldegk · Tel.: 03963 / 25 62 0 Feldstraße 24 · 17309 Pasewalk · Tel.: 03973 / 20 70 0
Gewerbehof 11 · 17087 Altentreptow · Tel.: 03961 / 25 90 0